

# Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung: Welches Rechtsgut wird durch § 188 StGB geschützt?

Von Dr. Christian Rühs, Bochum\*

*§ 188 StGB enthält einen Qualifikationstatbestand für Beleidigungstaten, die sich gegen im politischen Leben des Volkes stehende Personen richten. Vielfach wird angenommen, § 188 StGB schütze ebenso wie die §§ 185, 186 und 187 StGB lediglich die individuelle Ehre des Betroffenen. Dieser Beitrag zeigt auf, dass die härtere Bestrafung von Beleidigungstaten gegen Personen des politischen Lebens nur durch den Schutz überindividueller Interessen legitimiert werden kann. Das durch § 188 StGB zusätzlich geschützte überindividuelle Rechtsgut kann als „Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens“ beschrieben werden. Der Tatbestand des § 188 StGB ist im Lichte dieses Rechtsguts auszulegen. Hierdurch kann insbesondere die in § 188 Abs. 1 S. 1 StGB beschriebene Gruppe der im politischen Leben des Volkes stehenden Personen eingegrenzt werden: Es sind Amts- und Mandatsträger oder entsprechende Bewerber jeder gesetzlich anerkannten politischen Ebene des Inlands sowie je nach Funktion auch der supranationalen Ebene der Europäischen Union, die im Rahmen staatlich-institutioneller Prozesse politische Funktionen erfüllen.*

## I. Einleitung

§ 188 StGB steht im 14. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB über die Ehrverletzungsdelikte und enthält in seinen Absätzen 1 und 2 besondere Tatbestände zur Bestrafung der Beleidigung (§ 185 StGB), üblen Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) gegen Personen des politischen Lebens. Angesichts der systematischen Stellung des § 188 StGB und der Bezugnahme auf die §§ 185, 186, 187 StGB scheint die Frage nach dem durch § 188 StGB geschützten Rechtsgut schnell geklärt zu sein: Wenn die Strafnormen zur Beleidigung, üblen Nachrede und Verleumdung die persönliche Ehre des Einzelnen schützen sollen, dann muss das für § 188 StGB zur Bestrafung der Beleidigung, üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens ebenso gelten – könnte man meinen. Im Folgenden soll aber dargelegt werden, dass die Antwort auf die Frage nach dem geschützten Rechtsgut des § 188 StGB nicht so einfach ist, wie es scheint, und ich möchte zeigen, dass § 188 StGB zumindest auch ein Kollektivrechtsgut<sup>1</sup> bzw. überindividuelles Rechtsgut<sup>2</sup>, also ein Rechtsgut der Allgemeinheit<sup>3</sup> schützt,

nämlich die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens. Dazu soll zunächst der Tatbestand des § 188 StGB vorgestellt (II.) und kurz auf das Schutzgut der §§ 185, 186, 187 StGB, auf die § 188 StGB Bezug nimmt, eingegangen werden (III.). Darauf aufbauend soll untersucht werden, ob bzw. inwieweit § 188 StGB das Schutzgut mit §§ 185, 186, 187 StGB teilt, und in der Folge soll dargelegt werden, dass die besondere Bestrafung von ehrverletzenden Äußerungen gegen Personen des politischen Lebens nur durch den bezweckten Schutz des politisch-demokratischen Gemeinwesens legitimiert werden kann (IV.). Der Tatbestand des § 188 StGB kann sodann im Lichte dieses Schutzguts ausgelegt werden, wobei insbesondere die Frage, welche Personen unter das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ zu subsumieren sind, geklärt werden soll (V.).

## II. Kurzzvorstellung des § 188 StGB

§ 188 StGB ist systematisch in den 14. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB über die Ehrschutzdelikte eingeordnet. § 188 Abs. 1 S. 1 StGB nimmt auf die Beleidigung gemäß § 185 StGB Bezug, § 188 Abs. 2 StGB bestraft unter den gleichen Voraussetzungen wie Abs. 1 die üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens im Sinne des § 186 bzw. § 187 StGB. Die Tatbestände setzen damit in einem ersten Schritt voraus, dass der Tatbestand der Beleidigung, üblen Nachrede oder Verleumdung gemäß §§ 185, 186 oder 187 StGB erfüllt ist.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021<sup>4</sup> nimmt § 188 StGB auch auf die Beleidigung gemäß § 185 StGB Bezug.<sup>5</sup> Damit werden nun auch ehrverletzende Werturteile von § 188 StGB erfasst und nicht mehr ausschließlich ehrenrührige Tatsachenbehauptungen im Sinne der §§ 186, 187 StGB.<sup>6</sup>

Für die qualifizierte Bestrafung von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung stellt § 188 Abs. 1 S. 1 StGB vier weitere, besondere Tatbestandsvoraussetzungen auf. Diese sollen im Folgenden aufgeführt werden, wobei die detaillierte Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale erst später nach Klärung des Schutzguts des § 188 StGB erfolgen kann.

Erstens muss sich die ehrverletzende Äußerung gegen ein besonderes Tatopfer richten, nämlich gegen eine im politi-

\* Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Bochum.

<sup>1</sup> Vgl. zum Begriff *Hassemer/Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, Vor § 1 Rn. 117; siehe auch *Kleszczewski*, Strafrecht, Besonderer Teil, 2016, § 11 Rn. 1, 3 ff.

<sup>2</sup> Auch als „Universalrechtsgut“ zu bezeichnen, siehe *Eisele*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 2 Rn. 11; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, Rn. 11.

<sup>3</sup> Vgl. zum Begriff *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I,

23. Aufl. 2021, § 1 Rn. 1; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 2), Rn. 11.

<sup>4</sup> BGBl. 2021 I, S. 441.

<sup>5</sup> Kritisch *Simon*, JR 2020, 599 (602).

<sup>6</sup> Vgl. zur Systematik der §§ 185 ff. StGB hinsichtlich Werturteilen und Tatsachenbehauptungen *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 5. Aufl. 2019, Rn. 559; *Momsen*, in: Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 11. Aufl. 2019, § 25 Rn. 1; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 4.

schen Leben des Volkes stehende Person. Unabhängig davon, wie weit man diese Definition fasst (dazu unten V. 1.), sind damit jedenfalls solche Personengruppen ausgeschlossen, die überhaupt keinen Bezug zum politischen Leben aufweisen. Schauspieler, Musiker oder Spitzensportler sind damit vom Tatbestand des § 188 StGB nicht erfasst, mögen sie auch bekannt und berühmt sein, im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen und damit durchaus gewichtigen Einfluss auf die Meinung des Publikums haben. Ihnen fehlt die spezifisch politische Dimension in ihrem Wirken.<sup>7</sup>

Zweitens muss die ehrverletzende Äußerung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB (ehemals: „Schriften“<sup>8</sup>) kundgetan werden. Eine Äußerung über einen Dritten im Rahmen eines Zwei-Personen-Gesprächs, wie §§ 185, 186, 187 StGB sie ausreichen lassen,<sup>9</sup> genügt für § 188 StGB also nicht.

Drittens muss der Täter des Ehrdelikts die ehrenrührige Äußerung aus Beweggründen kundgetan haben, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen. Damit ist nicht jede Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen politischen Funktionsträger von § 188 StGB erfasst. § 188 StGB bestraft nur Taten, die spezifisch mit der Eigenschaft des Tatopfers als im politischen Leben des Volkes stehende Person zusammenhängen. § 188 StGB ist daher nicht erfüllt, wenn der Täter die Tat gegen eine Person begeht, die (normativ betrachtet) nur zufällig Politiker ist. Da der Wortlaut des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB auf die „Beweggründe“ des Täters abstellt, ist dieses Merkmal im subjektiven Tatbestand zu prüfen.<sup>10</sup> Es kommt damit entscheidend darauf an, dass das Motiv des Täters in welcher Weise auch immer mit der Stellung des Tatopfers als im politischen Leben des Volkes stehende Person verknüpft ist.<sup>11</sup>

Viertens und letztens muss die Tat<sup>12</sup> geeignet sein, das öffentliche Wirken des Tatopfers erheblich zu erschweren. Ein Taterfolg dahingehend, dass das öffentliche Wirken des Tatopfers durch die ehrenrührige Äußerung tatsächlich erschwert wird, muss nicht eintreten.<sup>13</sup> § 188 StGB beinhaltet damit eine Gefährungskomponente und kann als (abstraktes)<sup>14</sup> Gefährungsdelikt begriffen werden.<sup>15</sup> Zudem beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 188 StGB damit auf mögliche Auswirkungen bzw. Gefahren, die im Zusammenhang mit der Stellung des Opfers als politischer Funktionsträger stehen. Ehrenrührige Äußerungen, die bloß zu Nachteilen im rein privaten Umfeld des Tatopfers führen können, erfüllen den Tatbestand des § 188 StGB nicht.<sup>16</sup> Die ehrenrührige Äußerung selbst muss sich aber nicht unmittelbar auf das politische Wirken des Opfers beziehen, sondern kann durchaus auch private Sachverhalte betreffen,<sup>17</sup> denn auch und gerade Behauptungen und Werturteile über das Privatleben einer politisch aktiven Person können geeignet sein, ihr öffentliches Wirken zu erschweren.<sup>18</sup>

<sup>12</sup> Die Rspr. bewertet die Eignung, das öffentliche Wirken des Opfers zu erschweren, einzig anhand des Inhalts der Tatsachenbehauptung, siehe nur BGH NStZ 1981, 300, zustimmend *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 9. Aufl. 2020, § 24 Rn. 11; *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 31 Rn. 34. Mit Verweis auf den Wortlaut des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB, der auf die Eignung der Tat und nicht des Aussageinhalts der Äußerung abstellt, plädiert die überwiegende Auffassung in der Literatur für einen Einbezug sämtlicher Tatumstände (z.B. die gewählte Verbreitungsart, Größe und Zusammensetzung des Adressatenkreises, allgemeine Glaubwürdigkeit des Täters bzw. des Äußernden etc.), *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 3; *Regge/Pegel*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 188 Rn. 11 f.; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 9; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 6.

<sup>13</sup> *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 11; *Sinn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2021, § 188 Rn. 8.

<sup>14</sup> Es ist umstritten, ob eine abstrakte Gefährdung der Erschwerung des öffentlichen Wirkens des Opfers genügt oder ob das öffentliche Wirken durch die Tat konkret gefährdet sein muss, siehe *Joecks/Jäger*, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 188 Rn. 4; für nur abstrakte Gefährdung z.B. *Mavany*, JURA 2010, 594 (598).

<sup>15</sup> Vgl. *Joecks/Jäger* (Fn. 14), § 188 Rn. 4; *Rogall*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2017, Bd. 4, § 188 Rn. 1; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 8.

<sup>16</sup> Vgl. *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 6; *Hartung*, JR 1951, 677 (678); *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 5; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 6.

<sup>17</sup> *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 68. Aufl. 2021, § 188 Rn. 3a; *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 13.

<sup>18</sup> *Engländer*, NStZ 2021, 385 (389).

<sup>7</sup> *Hartung*, JR 1951, 677 (678).

<sup>8</sup> Der alte Begriff „Schriften“ im StGB wurde durch das „Sechzigst[e] Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland“ v. 30.11.2020 mit Wirkung zum 1. 1.2021 durch den Begriff der „Inhalte“ ersetzt, BGBl. 2020 I, S. 2600.

<sup>9</sup> Vgl. *Jäger*, Examens-Repetitorium, Strafrecht, Besonderer Teil, 8. Aufl. 2019, Rn. 154; *Rengier* (Fn. 6), § 29 Rn. 10, 28.

<sup>10</sup> *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 188 Rn. 7; *Hilgendorf*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 188 Rn. 5; *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.5.2021, § 188 Rn. 11; *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 188 Rn. 8.

<sup>11</sup> *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 7; *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 5; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 188 Rn. 4; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 11.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale geben einerseits erste Hinweise auf den Schutzzweck des § 188 StGB, andererseits gelingt ihre definitive Auslegung erst, wenn klar ist, welches Rechtsgut von § 188 StGB geschützt werden soll. Da § 188 StGB auf §§ 185, 186, 187 StGB Bezug nimmt und diese Tatbestände vollständig enthält, soll zunächst das Schutzgut dieser Tatbestände vorgestellt werden (III.). Im Anschluss daran wird gefragt, ob § 188 StGB auf das Schutzgut der §§ 185, 186, 187 StGB aufbaut und es ggf. lediglich modifiziert, oder ob § 188 StGB darüber hinaus ein ganz anderes, eigenes Rechtsgut schützt (IV.).

### III. Zum Schutzgut der §§ 185, 186, 187 StGB: Ehre

Die §§ 185 ff. StGB im 14. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB sind in der Abschnittsüberschrift mit „Beleidigung“ überschrieben und werden in der Lehrbuchliteratur üblicherweise als „Straftaten gegen die Ehre“ zusammengefasst.<sup>19</sup> §§ 185, 186 und 187<sup>20</sup> StGB schützen folglich und anerkanntermaßen das Individualrechtsgut<sup>21</sup> der Ehre.<sup>22</sup> Das Schutzgut Ehre schlägt sich dabei besonders deutlich im Wortlaut der §§ 186, 187 StGB nieder: Die Tatsachenbehauptung muss ehrenrührig sein,<sup>23</sup> sodass sie geeignet ist, das Tatopfer „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“.

<sup>19</sup> *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 44. Aufl. 2020, 5. Kap.; *Rengier* (Fn. 6), 5. Kap.

<sup>20</sup> Für den Tatbestand der Kreditgefährdung in § 187 Var. 2 StGB gilt eine Ausnahme: Geschütztes Rechtsgut soll hier nach h.M. das Vermögen sein, *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 187 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 187 Rn. 15; *Rengier* (Fn. 6), § 29 Rn. 23; *Rogall* (Fn. 15), § 187 Rn. 10; *Sinn* (Fn. 13), § 187 Rn. 1; *Valerius* (Fn. 10), § 187 Rn. 4.

<sup>21</sup> Von der h.M. anerkannt ist auch der Schutz der Ehre einer Personengemeinschaft, wenn diese eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche Funktion erfüllt, einen einheitlichen Willen bilden kann und in ihrer Existenz nicht vom Wechsel ihrer Mitglieder abhängt, *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), Vor §§ 185 ff. Rn. 3; *Hilgendorf* (Fn. 10), Vor §§ 185 ff. Rn. 27; *Kühl* (Fn. 11), Vor §§ 185 ff. Rn. 5; *Rengier* (Fn. 6), § 28 Rn. 10; a.A. *Kluszczewski* (Fn. 1), § 4 Rn. 4; *Rogall* (Fn. 15), Vor § 185 Rn. 36. Das ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Kollektivrechtsgut im Sinne eines Universalrechtsguts, das sich auf den Schutz des Gemeinwohls bzw. der gesamten staatlichen Gemeinschaft bezieht. Vielmehr ist auch bei Personengemeinschaften immer die Ehre bestimmter abgrenzbarer individueller Einrichtungen oder Verbände betroffen, die als individualisierbare Träger der Ehre aus der Allgemeinheit hervortreten.

<sup>22</sup> *Fischer* (Fn. 17), Vor §§ 185–200 Rn. 2; *Kühl* (Fn. 11), Vor §§ 185 ff. Rn. 1; *Otto* (Fn. 12), § 31 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 12), Vor § 185 Rn. 7; *Rengier* (Fn. 6), § 28 Rn. 1; *Rogall* (Fn. 15), Vor § 185 Rn. 1; *Sinn* (Fn. 13), Vor §§ 185 ff. Rn. 1; *Valerius* (Fn. 10), § 185 Rn. 1; *Zaczyk* (Fn. 10), Vor §§ 185 ff. Rn. 1.

<sup>23</sup> *Hilgendorf*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 7 Rn. 15 f.; *Rengier* (Fn. 6), § 29 Rn. 7.

Der Begriff der „Ehre“ im Sinne der §§ 185 ff. StGB ist schwierig zu fassen.<sup>24</sup> Zur Definition werden und wurden in der Literatur verschiedenste Ansätze vertreten, die für einen Großteil der Fälle aus der Praxis keine unterschiedlichen Ergebnisse produzieren.<sup>25</sup> Die Mehrheit der heute vertretenen Ehrbegriffe (sog. „dualistische“ Ehrbegriffe einerseits und „normativ-faktische“ Ehrbegriffe andererseits) bezieht sowohl moralische Werte (aus der Menschenwürde fließender Eigenwert der Person unabhängig von deren sozialer Anerkennung) als auch die soziale Komponente der Ehre im Sinne eines berechtigten, „verdienten“ Geltungsanspruchs ein.<sup>26</sup> Zugrunde zu legen ist damit letztlich ein Begriff der Ehre, der auf dem von sozialer Anerkennung unabhängigen Eigenwert der Person als solcher basiert, dabei aber die Gesichtspunkte des subjektiven, intrapersonalen Ehrgefühls und eines sozialen Geltungsanspruchs im Sinne eines guten Rufs mit einbezieht. Ehre ist damit der aus einem sozialen Zuschreibungs- und Anerkennungsverhältnis entspringende verdiente Anspruch auf Achtung des Eigenwerts und auch sozialen Geltungswerts der Person.<sup>27</sup>

### IV. Schutzgut und Qualifikationsgrund des § 188 StGB: Individualrechtsgut, Kollektivrechtsgut oder beides?

#### 1. Schutz einer besonderen Politikerehre, des verdienten guten Rufs und politischer Karrierechancen?

Da § 188 StGB auf §§ 185, 186 und 187 StGB Bezug nimmt und dadurch tatbestandlich auf den Ehrbegriff der §§ 185 ff. StGB rekurriert, liegt die Annahme nahe, dass § 188 StGB ebenso das Individualrechtsgut der Ehre schützt. Diese Annahme provoziert aber die Frage, warum für Personen des politischen Lebens der Ehrschutz durch die §§ 185, 186 und 187 StGB nach Ansicht des Gesetzgebers nicht ausreichend ist und warum für diese bestimmte Personengruppe mit § 188 StGB ein eigener Qualifikationstatbestand<sup>28</sup> vorgesehen ist. Es stellt sich also die Frage nach dem Qualifikationsgrund: Was rechtfertigt es, Personen des politischen Lebens des Volkes aus dem allgemeinen Ehrschutz der §§ 185, 186 und 187 StGB emporzuheben und sie in § 188 StGB mit einem eigenen Qualifikationstatbestand besonders zu schützen?

<sup>24</sup> Pointiert *Momsen* (Fn. 6), § 24 Rn. 1: „Die Ehre ist das subtilste, mit den hölzernen Handschuhen des Strafrechts am schwersten zu erfassende und daher am wenigsten wirksam geschützte Rechtsgut unseres Strafrechtssystems.“

<sup>25</sup> *Fischer* (Fn. 17), Vor §§ 185–200 Rn. 3 f., mit Überblick zu verschiedenen Ehrbegriffen; *Joecks/Jäger* (Fn. 14), Vor § 185 Rn. 8, 13; *Valerius* (Fn. 10), § 185 Rn. 2; zum Überblick auch *Rengier* (Fn. 6), § 28 Rn. 2.

<sup>26</sup> *Hilgendorf* (Fn. 23), § 7 Rn. 2; *Fischer* (Fn. 17), Vor §§ 185–200 Rn. 4; *Rengier* (Fn. 6), § 28 Rn. 3; vgl. auch *Momsen* (Fn. 6), § 24 Rn. 2; *Sinn* (Fn. 13), Vor §§ 185 ff. Rn. 4.

<sup>27</sup> *Fischer* (Fn. 17), Vor §§ 185–200 Rn. 4.

<sup>28</sup> *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 1; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 1.

### a) Erhöhte Gefahr der Viktimisierung

Ein Grund für die qualifizierte, d.h. grundsätzlich härtere Bestrafung von ehrenrührigen Äußerungen gegenüber Personen des politischen Lebens des Volkes könnte darin gesehen werden, dass diese Personen aufgrund ihres notwendigerweise öffentlichen Auftretens besonders häufig und besonders intensiven Ehrverletzungen ausgesetzt sind.<sup>29</sup> Dies kann man zum einen für den Meinungskampf innerhalb der politischen Sphäre annehmen: Hier sind wechselseitige Vorhaltungen, Unterstellungen und auch harsche Kritik unter den politischen Konkurrenten und Mitbewerbern nicht selten. Der politische Meinungskampf wurde vor allem (aber mittlerweile nicht mehr nur<sup>30</sup>) in der fernerer Vergangenheit Deutschlands unter heftigen Diffamierungen durch extreme Gruppen ausgetragen.<sup>31</sup> In manchen Fällen ist es gezielte Strategie, einen politischen Konkurrenten zu diffamieren. Beleidigungen, üble Nachrede und in besonderen Fällen auch Verleumdung werden dabei gezielt eingesetzt, um den politischen Gegner herabzusetzen, seine Glaubwürdigkeit zu untergraben und damit seine Erfolgchancen bei anstehenden Wahlen zu mindern.<sup>32</sup>

Insbesondere in jüngerer Zeit geraten außerdem gezielte Diffamierungen außerhalb des politischen Betriebs in den Fokus: Personen, die im politischen Leben des Volkes stehen, werden von Personen außerhalb dieser politischen Sphäre gezielt angegriffen und für bestimmte oder auch nur vermeintliche politische Entscheidungen persönlich verantwortlich gemacht. Die so formulierte Kritik kann dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreiten<sup>33</sup> und in Beleidigung,

<sup>29</sup> BayObLG JZ 1989, 699 (700); *Gaede*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 188 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 1.

<sup>30</sup> Anekdotische Belege zur mittlerweile wieder deutlich aufgeheizten und aggressiven politischen Atmosphäre innerhalb und außerhalb der Parlamente lassen sich in der Tagespresse finden, siehe nur *Schmid*, Frankfurter Rundschau v. 23.11.2020, abrufbar unter

<https://www.fr.de/politik/afd-mitarbeiter-bundestag-hendricks-hampel-skrupellos-asozial-gebaren-berlin-90108353.html> (4.11.2021); *Speit*, taz v. 9.8.2019, abrufbar unter

<https://taz.de/Fruererer-AfD-Fraktionsvize-verurteilt/!5616791/> (4.11.2021); *Thoms/Pfalzgraf*, SWR Aktuell v. 14.12.2020, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/parlamentsstudie-demokratie-und-debattenkultur-im-landtag-von-baden-wuerttemberg-100.html> (4.11.2021).

<sup>31</sup> Abgestellt wird hierbei auf die Verhältnisse in der Weimarer Republik, siehe *Uhlitz*, NJW 1967, 129 (130); *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 1.

<sup>32</sup> *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 1

<sup>33</sup> Vgl. *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 3. Insbesondere für den politischen Meinungskampf und bei Kritik an Amtsträgern und Staatsorganen im Rahmen einer öffentlichen Meinungsbildung wird allerdings vertreten, dass der in Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit ein

üble Nachrede oder Verleumdung münden. Zum Teil werden unwahre Tatsachenbehauptungen gezielt zur Diffamierung eingesetzt (im Sinne einer Verleumdung) oder ungeprüft aufgestellt und weitergegeben (üble Nachrede). Nicht selten ist die angegriffene Person des politischen Lebens hierbei bildlich gesprochen nur der Blitzableiter, der den gesamten Frust und die Verärgerung über „die da oben“, Politiker im Allgemeinen oder den Staat insgesamt auffängt. Die notwendigerweise exponierte Position von Personen des politischen Lebens macht sie damit zu einer häufig gewählten Angriffsfläche für teils extreme ehrverletzende Äußerungen.<sup>34</sup> Diese Äußerungen werden nicht ausschließlich, neuerdings aber vermehrt auch im Internet über die sogenannten sozialen Medien kundgetan.<sup>35</sup>

Der Grund für den Qualifikationstatbestand des § 188 StGB könnte in dieser besonders erhöhten Gefahr für Personen des politischen Lebens, Opfer eines Ehrdelikts zu werden, gesehen werden. So verstanden hebt § 188 StGB eine besonders von Ehrverletzungen gefährdete Personengruppe heraus und lässt ihr besonderen strafrechtlichen Schutz zukommen. Diese Art von Gesetzgebungstechnik und Rechtsgüterschutz ist dem StGB nicht (mehr) fremd. So werden z.B. auch in den §§ 114, 115 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte bzw. auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) bestimmte Berufsgruppen herausgegriffen und qualifiziert vor Taten im Sinne der §§ 223, 240 StGB geschützt; dies geschieht mit der Begründung, dass sie einerseits aufgrund ihres beruflichen Wirkens in der Öffentlichkeit bzw. aufgrund ihres besonders „offenen“ Auftretens schneller und häufiger zur Zielscheibe von Gewaltdelikten werden und ihnen andererseits aufgrund ihrer wichtigen Aufgaben „Respekt und Wertschätzung“ entgegengebracht werden sollten.<sup>36</sup> Die Funktion des § 188 StGB könnte damit durchaus vergleichbar sein.

### b) Besondere Bedeutung der Ehre für die politische Karriere

Nimmt man an, dass auch § 188 StGB die Ehre des Einzelnen schützt, so kommt neben der oben besprochenen erhöhten Viktimisierungsgefahr auch ein weiterer Grund in Betracht,

besonders hohes Gewicht eingeräumt werden muss („Schutzbedürfnis der Machtkritik“, siehe BVerfG NJW 2020, 2631 [2633 f., 2635]); ergänzend *Hufen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 8. Aufl. 2020, § 25 Rn. 34 ff.), was den realen Anwendungsbereich des § 188 StGB insoweit wieder einschränkt, dazu *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388); *Simon*, JR 2020, 509 (602).

<sup>34</sup> Vgl. *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 3.

<sup>35</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 1, 36; *Hestermann/Hoven*, KriPoZ 2021, 204 (208 f., 212, 214).

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/11161, S. 1; *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 11), § 114 Rn. 1; kritisch *Dallmeyer*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 10), Stand: 1.5.2021, § 114 Rn. 2. Allerdings klingt hierbei eine Verknüpfung des Individualrechtsgüterschutzes mit dem Schutz von dahinterstehenden kollektiven Interessen wie der öffentlichen Sicherheit oder dem Schutz der staatlichen Gewaltausübung an, siehe *Eser*, Schönke/Schröder (Fn. 10), § 114 Rn. 1.

aus dem im politischen Leben des Volkes stehende Personen besonders vor Ehrverletzungen geschützt werden sollen: Für Personen des politischen Lebens ist die persönliche Ehre, insbesondere in Gestalt eines sozialen Geltungswerts oder eines guten Rufs, typischerweise besonders wichtig für ihre politische Karriere. Bei politischen Wahlämtern hängt der Erfolg eines Kandidaten entscheidend von seinem Bild in der Öffentlichkeit ab. Insbesondere verleumderische Unterstellungen und üble Nachrede, aber auch Beleidigungen<sup>37</sup> können dieses öffentliche Image schwer und irreparabel beschädigen. Hat ein Kandidat keine „weiße Weste“ vorzuweisen und bestehen somit Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und Integrität, so kann dies seine politische Karriere beeinträchtigen und im schlimmsten Fall sogar beenden. Über die Ehre im Sinne eines jedem Menschen zukommenden persönlichen Eigenwerts hinaus ist für Personen des politischen Lebens also vor allem auch der soziale Geltungswert bedeutsam. § 188 StGB kann demgemäß so verstanden werden, dass dieser soziale Geltungswert, also der (verdiente) gute Ruf der Person, besonders geschützt werden soll, weil diesem innerhalb des politischen Lebens des Volkes eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>38</sup> § 188 StGB könnte somit auch als individueller Karriereschutz des einzelnen Politikers aufgefasst werden.<sup>39</sup>

*c) Einwand: Vergleich mit anderen, ebenso gefährdeten Berufsgruppen*

Gegen die oben vorgestellten Erschwerungsgründe für ehrenrührige Äußerungen gegen Personen des politischen Lebens kann ein Einwand vorgebracht werden, der sich am besten mit einem Vergleich veranschaulichen lässt: Viele andere, nicht politische Personengruppen des öffentlichen Lebens sind nicht weniger von ehrenrührigen Äußerungen betroffen.

Das betrifft zum einen Berufsgruppen aus der Unterhaltungsbranche: Schauspieler, Musiker und Models stehen nicht weniger häufig und intensiv in der öffentlichen Kritik als politisch Aktive und sind dadurch ebenso ehrverletzenden Diffamierungen und Unterstellungen ausgesetzt, und ebenso wie eine politische Karriere hängt eine Karriere in der Unterhaltungsbranche wesentlich vom Image der einzelnen Person ab. Insbesondere die Aus- und Nachwirkungen der sogenannten #MeToo-Bewegung, die zahlreiche (bestätigte wie unbestätigte) Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegen einzelne Personen (nicht nur) aus der Unterhaltungsbranche hervorgebracht hat, veranschaulichen deutlich, wie sehr Unterhaltungskünstler auf ihren guten Ruf angewiesen sind. Ist ein entsprechender Vorwurf einmal in der Welt – sei er berechtigt oder unberechtigt – kann er die Karriere eines so Beschuldigten zum Erliegen bringen, auch noch bevor der Vorwurf gerichtlich bestätigt oder nachdem er in einem Gerichtsverfahren entkräftet wurde. Umgekehrt sind auf diese Weise beschuldigte Personen in der Regel sehr darauf bedacht, die Vorwürfe vehement und mitunter auch aggressiv zu bestreiten und ihre Verbreitung einzudämmen, um ihren Ruf und damit ihre eigene Karriere zu retten. Falsche Anschuldigungen und Behauptungen, auch in Form einer üblen Nachrede oder gar Verleumdung, haben folglich einen großen Einfluss auf die Karrieren auch anderer Berufsgruppen, für die der öffentliche Ruf und damit der soziale Geltungswert ihr Kapital ist.

Es können noch weitere Branchen als Vergleichsgruppen herangezogen werden. Bischöfe und andere kirchliche Funktionäre<sup>40</sup>, Sportler, Journalisten<sup>41</sup>, auch Hochschuldozenten und Wissenschaftler stehen in der Öffentlichkeit und sind einerseits bei ihrem Wirken auf einen gewissen Ruf angewiesen und andererseits gerade aufgrund ihres öffentlichen Wirkens Zielscheibe von Kritik, die schnell auch in ehrverletzende Diffamierungen abdriften kann.<sup>42</sup> Welche beruflichen Chancen bleiben einer Journalistin, deren Glaubwürdigkeit und Integrität durch üble Nachrede beschädigt wird? Inwieweit ist ein Virologe oder Epidemiologe noch bereit, sein Wissen in allgemeinverständlicher Form mit der Öffentlichkeit zu teilen, wenn ihm aus jener Öffentlichkeit ehrabschneidende Behauptungen über angeblich mangelnde Fach-

<sup>37</sup> Vgl. die Ausführungen des Rechtsausschusses des Bundestags in BT-Drs. 19/20163, S. 43, der im Zuge der Beratungen über das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgeschlagen hat, auch die Beleidigung als Tatvariante in § 188 Abs. 1 StGB einzufügen; den Einbezug der Beleidigung in § 188 StGB begrüßend *Engländer*, NSTz 2021, 385 (388); kritisch hingegen *Simon*, JR 2020, 599 (602).

<sup>38</sup> *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 2. Gedeutet wird dies zuweilen als öffentliches und damit nicht nur individualistisch gedachtes Interesse daran, dass die Darstellung des einzelnen Politikers und damit auch die Beurteilung seiner Person und seiner Leistungen möglichst unverfälscht möglich sein soll, siehe *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 1; vgl. auch *Uhlitz*, NJW 1967, 129 (130).

<sup>39</sup> Allerdings soll die Fähigkeit einer Person zur sachgemäßen Führung höchster öffentlicher oder politischer Ämter nicht Teil des grundlegenden sozialen Achtungsanspruchs sein, weshalb ein Absprechen (bloß) dieser Fähigkeit nicht den elementaren sozialen Geltungswert der so bewerteten Person berühre – so jedenfalls BVerfG NJW 2020, 2631 (2635), zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. der Ehre aus verfassungsrechtlicher Sicht.

<sup>40</sup> Geistliche in den Schutzbereich des § 188 StGB als angeblich politische Personen des Volkes einbeziehen wollen aber tatsächlich *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3, und *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 2.

<sup>41</sup> Von manchen Autoren im Schrifttum wird vertreten, dass auch Journalisten als politische Personen vom Tatbestand des § 188 StGB erfasst sein können, *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 2.

<sup>42</sup> Das wird auch in der Begründung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität erkannt, BT-Drs. 19/17741, S. 15. Vgl. dazu auch schon die damalige Argumentation des LG Traunstein (Az. KMs 8/53), zusammengefasst wiedergegeben bei BVerfGE 4, 352 = NJW 1956, 99.



kenntnis oder mangelnde Unabhängigkeit entgegenschalen?<sup>43</sup>

Diese Liste vergleichbarer Berufsgruppen ließe sich sicherlich noch erweitern. Sie zeigt, dass im politischen Leben des Volkes stehende Personen nicht die einzigen sind, die einerseits besonders häufig und heftig ehrverletzenden Äußerungen ausgesetzt und andererseits in ihrem Wirken besonders auf eine unbeschädigte Ehre angewiesen sind. Dieser Befund führt zur Frage, warum es dann gerechtfertigt sein soll, Personen des politischen Lebens unter besonderen Schutz zu stellen, andere, ebenso gefährdete Berufsgruppen aber nicht in diesen besonderen Schutz miteinzubeziehen. Warum ist der Bundeskanzleramtsminister per § 188 StGB stärker vor ehrverletzenden Äußerungen geschützt als die Journalistin, der regelmäßig<sup>44</sup> nur der Schutz der §§ 185, 186 und 187 StGB zugutekommt? Wer diese Frage pauschal damit beantworten will, dass die persönliche Ehre des Politikers mehr wert sei als die Ehre anderer Menschen, handelt sich den Vorwurf einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung und damit eines Verstoßes gegen Art. 3 GG ein.<sup>45</sup> Es muss also ein sachlicher Grund gefunden werden, der den privilegierten Schutz von Personen des politischen Lebens in § 188 StGB bei gleichzeitigem Ausschluss anderer, ebenso gefährdeter Personengruppen rechtfertigt. Dieser Grund kann nur darin bestehen, dass § 188 StGB zwar vordergründig und tatbestandlich an das Individualrechtsgut der Ehre bzw. dessen Verletzung anknüpft, in Wahrheit aber ein dahinterstehendes, kollektives Interesse schützt, namentlich die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens.

## 2. Schutz der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens

Ein genereller Unterschied hinsichtlich der Viktimisierungsgefahr und der Bedeutung der Ehre für das berufliche Fortkommen zwischen Personen des politischen Lebens und anderen in der Öffentlichkeit stehenden Berufsgruppen lässt sich nicht belegen. Ein Merkmal aber unterscheidet im politischen Leben des Volkes stehende Akteure von denjenigen anderer öffentlichkeitsbezogener Berufsgruppen: Es ist ihre überragende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens – so die hier vorgeschlagene Begriffswahl für das Schutzgut des § 188 StGB.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Zu Wissenschaftlern als Zielpersonen von Beleidigungen und Hass *Wandtke/Ostendorff*, ZUM 2021, 26 (27).

<sup>44</sup> Für den Einbezug auch von Journalisten *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 2.

<sup>45</sup> Dazu BVerfGE 4, 352 = NJW 1956, 99; aus neuerer Zeit kritisch gegen die als Privilegierung von politischen Funktionsträgern wahrgenommene Strafbarkeit nach § 188 StGB *Ođlakciođlu*, ZStW 132 (2020), 521 (541 f.).

<sup>46</sup> Das so beschriebene Rechtsgut der „Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens“ mag zwar neuartig, konstruiert oder aus der Luft gegriffen erscheinen, nach der Rspr. des BVerfG ist der strafrechtliche Rechtsgüterschutz aber nicht von Verfassungs wegen auf einen bestimmten abgeschlossenen, klassischen Kanon von Rechtsgütern beschränkt, BVerfGE 120, 224 (241 f.). Der Gesetzgeber hat im

Der Begriff „Gemeinwesen“ soll hierbei auf die Eigenschaft des Rechtsguts als Kollektivinteresse im Gegensatz zu einem rein individualistisch gedachten Interesse hinweisen.<sup>47</sup> Geschützt ist dabei aber nicht jeder denkbare Aspekt des Gemeinwesens, sondern in Anknüpfung an den Wortlaut des § 188 Abs. 1 StGB, der auf das „politisch[e] Leben des Volkes“ abstellt, nur dessen *politische* Ausprägung. Gemeint sind damit diejenigen Strukturen, Institutionen und Prozesse, innerhalb derer über die Organisation und Regelung des Gemeinwesens und der Gesellschaft öffentlich diskutiert, gestritten und verhandelt wird und dabei verschiedenste Interessen in Einklang gebracht werden.<sup>48</sup> Die Begriffskomponente „demokratisch“ weist darauf hin, dass von § 188 StGB nicht private (parti-)politische Interessen und Agenden in ihrer Funktionsfähigkeit geschützt werden sollen, sondern in Anknüpfung an den Wortlaut („politische[s] Leben des Volkes“) nur der öffentliche Bereich der Politik, der in einer Demokratie insbesondere in staatlichen Strukturen wie den Parlamenten stattfindet, wobei diese Strukturen per Wahlen durch das Staatsvolk konstituiert und legitimiert sind. Die Funktionsfähigkeit dieses politisch-demokratischen Gemeinwesens bezieht dann grundsätzlich sämtliche dieser politisch-demokratischen Prozesse ein, die innerhalb staatlicher Institutionen stattfinden, von Wahlen und Bewerbungen auf politische Ämter bis hin zu dem eigentlichen politischen Austausch in Parlamenten, aber auch dem Regierungshandeln aus politischen Ämtern heraus.

Der Zusammenhang zwischen ehrverletzenden Äußerungen gegen Personen des politischen Lebens und der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens besteht zum einen darin, dass derartige Beleidigungstaten in einem ersten Schritt den guten Ruf, die Glaubwürdigkeit und die Integrität des einzelnen politischen Akteurs beschädigen

Grundsatz also die Entscheidungsfreiheit darüber, welche Güter er mit den Mitteln des Strafrechts schützen will und darf insoweit auch neuartige Schutzgüter festlegen. Der Begriff Rechtsgut oder Schutzgut ist insoweit und für die Zwecke dieses Beitrags also nicht im Sinne einer solchen Rechtsgutlehre zu verstehen, die den Kreis der legitimen Schutzgüter überpositiv und abschließend bestimmt, sondern vielmehr als Ausdrucksform für die *ratio legis*, den Schutzzweck der Strafnorm, und damit als Orientierungspunkt für die Auslegung des Straftatbestandes („methodischer Rechtsgutbegriff“, siehe *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 4). Zu den unterschiedlichen Rechtsgutlehren und ihren Funktionen siehe *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 2 Rn. 5 ff.; vertiefend *Swoboda*, ZStW 122 (2010), 24.

<sup>47</sup> Auch *Engländer*, NSTZ 2021, 385, verwendet diesen Begriff im Zusammenhang mit § 188 StGB.

<sup>48</sup> Vgl. zum Begriff der Politik die Definitionen der Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18019/politik> (4.11.2021); <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16529/politik> (4.11.2021); ergänzend <https://de.wikipedia.org/wiki/Politik> (4.11.2021).

können,<sup>49</sup> und darüber vermittelt in einem zweiten Schritt potentiell auch die Glaubwürdigkeit, Integrität und Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Systems insgesamt. Besonders deutlich wird dies bei nicht nachgewiesenen bzw. nachweislich falschen, ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen im Rahmen der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und der Verleumdung gem. § 187 StGB: Das Streuen von Gerüchten und falschen Unterstellungen in Bezug auf Vertreter des politischen Systems kann einerseits diese Vertreter selbst für untauglich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erscheinen lassen, andererseits aber auch den Anschein erwecken, das gesamte politisch-demokratische System selbst sei nicht integer, korrupt und von durchweg ehrlosen Personen getragen. Da das politisch-demokratische System im Wesentlichen auf dem Vertrauen basiert, das ihm entgegengebracht wird, also vor allem dem Vertrauen darauf, dass politische und demokratische Prozesse transparent, ehrlich und integer ablaufen und von entsprechend integren Personen getragen werden, führt eine Zerstörung dieses Vertrauens zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Systems insgesamt.<sup>50</sup> Dieser Zusammenhang erklärt, weshalb im Tatbestand des § 188 StGB vordergründig einzelne politische Akteure Tat- und Angriffsobjekt sind, im Hintergrund aber die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Systems geschützt werden soll. Personen des politischen Lebens werden also nicht um ihrer selbst willen besonders geschützt, sondern weil sie als Vertreter der Demokratie agieren.<sup>51</sup>

Zum anderen ergibt sich der Zusammenhang der Ehrkränkung von Individuen mit der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens daraus, dass andauernde ehrverletzende Angriffe auf einzelne politische Amtsinhaber und auch Bewerber auf politische Ämter die entsprechenden politisch-demokratischen Prozesse und das politische Klima insgesamt „vergiften“ können.<sup>52</sup> Das betrifft nicht nur üble Nachreden und Verleumdungen, sondern auch Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB. Eine derart durch persönliche Diffamierungen aufgeheizte Atmosphäre kann dazu führen, dass sich für bestimmte politische Ämter wenige bis gar keine Bewerber mehr finden, weil sie die persönlichen Angriffe auf die Ehre in so einem vergifteten politischen Klima schlicht nicht in Kauf nehmen wollen (zu diesem Zusammenhang noch ausführlicher unten IV. 2. b).<sup>53</sup>

Erkennt man an, dass mit § 188 StGB mittelbar die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens

<sup>49</sup> Hartung, JR 1951, 677 (678); Valerius (Fn. 10), § 188 Rn. 8.

<sup>50</sup> Vgl. BT-Drs. 19/17741, S. 1.

<sup>51</sup> BVerfG NJW 1956, 99 f. = BVerfGE 4, 352; Kühl (Fn. 11), § 188 Rn. 1.

<sup>52</sup> Vgl. BayObLG JZ 1989, 699 (700); Engländer, NStZ 2021, 385 (388); Kühl (Fn. 11), § 188 Rn. 1; Otto (Fn. 12), § 31 Rn. 28; Valerius (Fn. 10), § 188 Rn. 1; Zaczyk (Fn. 10), § 188 Rn. 1.

<sup>53</sup> BVerfG NJW 1956, 99 (100) = BVerfGE 4, 352; kritisch zu einem so verstandenen Schutzzweck Gaede (Fn. 29), § 188 Rn. 1.

geschützt werden soll,<sup>54</sup> entgeht man den Vorwurf, dass mit § 188 StGB eine besondere, im Vergleich zu anderen Personen vermeintlich wertvollere Politikerehre oder individuelle Karrierechancen einzelner Politiker geschützt werden sollen. So verstanden drückt § 188 StGB keine Wertung dahingehend aus, dass die Ehre eines Politikers mehr wert sei als die Ehre eines nicht unmittelbar politisch aktiven Menschen, sondern die Strafnorm enthält vielmehr eine besondere Gewichtung des politisch-demokratischen Gemeinwesens als schützenswertes überindividuelles Interesse.<sup>55</sup> Diese Gewichtung rechtfertigt es, ehrverletzende Äußerungen gegenüber Personen des politischen Lebens des Volkes härter zu bestrafen als ehrverletzende Äußerungen gegenüber jedermann.

#### a) Warum schützt § 188 StGB nur Politiker und keine weiteren Personengruppen?

Oben (IV. 1. c) wurde aufgezeigt, dass es unter der Annahme, § 188 StGB schütze lediglich die individuelle Ehre der Person, schwierig zu rechtfertigen ist, warum von diesem besonderen Schutz mit Personen des politischen Lebens nur eine bestimmte Gruppe profitiert und andere, vergleichbare Personengruppen dagegen nicht. Dieses Problem stellt sich auf den ersten Blick auch unter dem Vorzeichen, dass § 188 StGB die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens schützen soll. Je nachdem, wie eng man das Tatbestandsmerkmal „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ fasst (zur genaueren Auslegung unten V. 1.), werden hierdurch Personengruppen ausgeschlossen, die nicht unmittelbar politisch aktiv sind, aber trotzdem zur Funktionsfähigkeit des demokratischen Gemeinwesens beitragen. Angesprochen sind hiermit abermals Journalisten<sup>56</sup>, die im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung und auch der demokratischen Kontrolle von Staatshandeln eine wichtige Rolle einnehmen können (deshalb auch oft als „Vierte Gewalt“ bezeichnet<sup>57</sup>). Aber auch Lehrer und anderes Bildungspersonal tragen mit ihrer Arbeit zur demokratischen Bildung des Volkes bei und können damit eine wichtige Rolle im demokratischen Gemeinwesen einnehmen. Und schließlich ist es in einer Demokratie schon per Definition unerlässlich, dass potentiell jeder

<sup>54</sup> Vgl. Fischer (Fn. 17), § 188 Rn. 1; Gaede (Fn. 29), § 188 Rn. 1; Regge/Pegel (Fn. 12), § 188 Rn. 1; Sinn (Fn. 13), § 188 Rn. 3, 12; zurückhaltend Rahmlow, in: Leipold/Tsam-bikakis/Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2020, § 188 Rn. 2.

<sup>55</sup> Vgl. erneut BayObLG JZ 1989, 699 (700); Kühl (Fn. 11), § 188 Rn. 1; Otto (Fn. 12), § 31 Rn. 28; Valerius (Fn. 10), § 188 Rn. 1; Zaczyk (Fn. 10), § 188 Rn. 1, mit dem Hinweis darauf, § 188 StGB solle der Vergiftung des politischen Lebens entgegenwirken; kritisch dazu Gaede (Fn. 29), § 188 Rn. 1.

<sup>56</sup> Wobei diese von manchen Autoren im Schrifttum in den Schutzbereich des § 188 StGB einbezogen werden, Hilgendorf (Fn. 10), § 188 Rn. 3; Kühl (Fn. 11), § 188 Rn. 2.

<sup>57</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Stichwort: Vierte Gewalt, abrufbar unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politiklexikon/321342/vierte-gewalt> (4.11.2021).

einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin, unabhängig von beruflicher oder sozialer Stellung, am demokratischen Gemeinwesen teilnimmt oder zumindest teilnehmen kann. Dass mit „im politischen Leben des Volkes stehende Personen“ in § 188 StGB nur eine bestimmte Gruppe herausgehoben und besonders geschützt wird, bleibt daher weiter begründungsbedürftig.<sup>58</sup>

Es lassen sich zwei Unterschiede ausmachen, die die besondere Stellung von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen gem. § 188 Abs. 1 S. 1 StGB für den Schutz des politisch-demokratischen Gemeinwesens rechtfertigen. Zum einen nimmt die so bezeichnete Personengruppe bereits qua Definition am politisch-demokratischen Gemeinwesen nicht nur teil, sondern spielt darin eine herausragende und führende Rolle. Unser gegenwärtiges politisch-demokratisches Gemeinwesen baut seiner Konstruktion nach auf bestimmten Ämtern und Funktionen auf, die alleine die bundesrepublikanische Demokratie zwar nicht tragen könnten, die für ihr Funktionieren aber dennoch unentbehrlich sind. Minister, Abgeordnete, Bürgermeister und dergleichen sind in diesem Zusammenhang derart wichtige Funktionsträger des politisch-demokratischen Gemeinwesens, dass ihr besonderer Schutz in § 188 StGB unter Auslassung anderer Personengruppen gerechtfertigt ist.

Damit angesprochen ist bereits der zweite Unterschied bzw. die andere Seite der Medaille: Es sind vor allem auch der Staat und seine Institutionen, die im Zentrum des politisch-demokratischen Gemeinwesens stehen. Wenn nun in § 188 Abs. 1 S. 1 StGB vom politischen Leben des „Volkes“ die Rede ist, so kann damit nur das Staatsvolk gemeint sein. Im politischen Leben des Volkes aktive Personen agieren daher per Definition staatsnah bzw. in Bezug auf den Staat und seine Institutionen, indem sie zum Beispiel ein Amt oder Mandat innehaben oder für ein solches kandidieren. Sie übernehmen bestimmte, in der Regel gesetzlich festgelegte Funktionen im Rahmen des politisch-demokratischen Gemeinwesens. Das trifft beispielsweise auf Journalisten nicht zu: Sie können zwar über das politische Leben aus einer Außenperspektive heraus berichten, sie stehen dabei aber in der Regel nicht *im* politischen Leben des Volkes.<sup>59</sup> Sie sind im Rahmen ihrer – grundsätzlich staatsfernen – Tätigkeit deshalb auch nicht dem Gemeinwohl verpflichtet: Journalistische Tätigkeiten können zwar dem Gemeinwohl dienen, sie müssen dies aber nicht, und nicht selten erfolgen sie schlicht im unternehmerischen Interesse der eigenen Person oder eines Verlags. Personen des politischen Lebens, die in staatlich-institutionelle Prozesse eingebunden sind, agieren demgegenüber im Sinne des Gemeinwohls – zumindest wird dies von ihnen verlangt und erwartet. Das gilt mittelbar auch für solche Personen, die zwar noch kein politisches Amt oder Mandat innehaben und nur – zunächst auf eigene Rechnung und aus pri-

vatem, individuellem Wunsch heraus – für ein solches kandidieren, denn diese Bewerber streben immerhin eine Stellung und die Übernahme einer (gesetzlich) festgelegten Funktion innerhalb des politisch-demokratischen Gemeinwesens an. Schon mit ihrer Kandidatur nehmen sie an demokratischen und politischen Prozessen teil, denn gerade Wahlen und Kandidaturen sind die grundlegenden Prozesse in einer Demokratie. Nach allem ist es daher gerechtfertigt, dass zentral im politischen Leben des Volkes stehende Personen von § 188 StGB geschützt sind, Personen außerhalb oder am Rande dieses politischen Lebens dagegen nicht.

b) „Geschützt wird die Person, nicht das Amt“: Zur Verknüpfung individueller Rechtsgüter mit kollektiven Interessen „Geschützt wird die Person, nicht das Amt.“<sup>60</sup> – so und ähnlich lauten die gängigen Formulierungen in der Kommentarliteratur zu § 188 StGB. Gemeint ist damit, dass § 188 StGB nicht abstrakt die Würde eines bestimmten Amtes schützt oder die Funktionsfähigkeit der Amtsausübung an sich, also z.B. den reibungslosen, störungsfreien Ablauf von Regierungshandeln, sondern vielmehr die Ehre des Amtsinhabers als individuelle Person.<sup>61</sup>

Diese Argumentation, dass mit § 188 StGB die individuelle Ehre von Personen unabhängig von ausgeübten Ämtern und Funktionen geschützt wird, erscheint auf den ersten Blick plausibel. Immerhin handelt es sich bei § 188 StGB um einen Tatbestand, der Beleidigungstaten qualifiziert bestraft und entsprechend im 14. Abschnitt des StGB über die Ehrverletzungsdelikte eingeordnet ist. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass § 188 StGB trotz seiner systematischen Stellung im StGB nicht auf den Schutz der Ehre beschränkt sein muss. Die Einordnung einer Norm in einen bestimmten Regelungskomplex sagt nicht immer etwas über das durch die Norm geschützte Rechtsgut aus. Nicht jede Norm, die in den Abschnitt über die Ehrverletzungsdelikte in §§ 185 ff. StGB eingeordnet ist, muss zwangsläufig und ausschließlich die persönliche und individuelle Ehre des Einzelnen schützen. § 187 Var. 2 StGB ist hierfür ein anerkanntes Beispiel: Nach h. M. schützt die hier normierte sogenannte „Kreditgefährdung“ nicht die persönliche Ehre, sondern das Vermögen des Einzelnen.<sup>62</sup> Die Kreditgefährdung durch das Behaupten verächtlichmachender und unwahrer Tatsachen ist lediglich wegen des engen Sachzusammenhangs zu (anderen) Verleumdungen in § 187 StGB und damit im Regelungskomplex der §§ 185 ff. StGB normiert. Eine Aussage über das von § 187 Var. 2 StGB geschützte Rechtsgut wird mit dieser Einordnung gerade nicht getroffen. Die §§ 185 ff. StGB sind

<sup>60</sup> *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 1.

<sup>61</sup> *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 2; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 1; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 3; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 1 – alle mit Verweis auf BGHSt 6, 159 = NJW 1954, 1252.

<sup>62</sup> *Hilgendorf* (Fn. 23), § 7 Rn. 16; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 187 Rn. 1; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 187 Rn. 3; *Rengier* (Fn. 6), § 29 Rn. 23; *Rogall* (Fn. 15), § 187 Rn. 10; *Sinn* (Fn. 13), § 187 Rn. 2; *Valerius* (Fn. 10), § 187 Rn. 4; *Zaczyk* (Fn. 10), § 187 Rn. 4.

<sup>58</sup> Zur Gesetzgebungsgeschichte, in der die Strafnorm von einem ursprünglich umfassenden Schutz von „im öffentlichen Leben“ stehenden Personen auf den Schutz von „im politischen Leben des Volkes“ stehende Personen begrenzt wurde, siehe BayObLG JZ 1989, 699 (700).

<sup>59</sup> Vgl. *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3.



damit durchaus offen dafür, neben der persönlichen Ehre auch andere Rechtsgüter zu schützen.

Die Verknüpfung der individuellen Ehre einer Einzelperson mit dahinterstehenden kollektiven Interessen ist den §§ 185 ff. StGB ohnehin nicht fremd, wie die Regelungen zum Strafantrag bzw. zur Verfolgungsermächtigung des § 194 Abs. 3 und Abs. 4 StGB zeigen. Wird eine Beleidigung gegen Amtsträger und vergleichbare Personen (§ 194 Abs. 3 S. 1 StGB), Behörden und sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung (§ 194 Abs. 3 S. 2 StGB) oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 194 Abs. 3 S. 3 StGB) oder gegen Gesetzgebungsorgane und andere politische Körperschaften (§ 194 Abs. 4 StGB) begangen, so geht das Antragsrecht zur Verfolgung der Tat in manchen der genannten Fälle zusätzlich, in anderen Fällen ausschließlich von der individuell betroffenen Person auf den Behördenleiter oder die entsprechenden zuständigen Entscheidungsträger der jeweiligen Institution über. Diese Antragsregelung macht deutlich, dass in den genannten Beleidigungsfällen nicht nur ein Individualinteresse betroffen ist, sondern auch das kollektive Gemeininteresse an der Funktionsfähigkeit staatlicher Behörden und Ämter, welche nur dann gewährleistet ist, wenn diese Stellen in ihrem Ansehen, ihrer Autorität und ihrer Vertrauenswürdigkeit nicht ungerechtfertigt angegriffen werden.<sup>63</sup> Hieran zeigt sich, dass der Gesetzgeber bei Regelung der §§ 185 ff. StGB durchaus Fälle im Blick hatte, bei denen vordergründig die individuelle Ehre einer Einzelperson angegriffen wird, je nach Stellung und Funktion dieser Einzelperson im öffentlichen Leben aber auch kollektive Interessen der staatlichen Gemeinschaft betroffen sind. In diesen Zusammenhang passt auch das relative Antragserfordernis für Fälle der nach § 188 StGB qualifizierten Beleidigung, wie es in § 194 Abs. 1 S. 3 StGB geregelt ist: Auch ohne Antrag des Beschuldigten wird eine Beleidigungstat im Sinne des § 188 StGB verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Geht man davon aus, dass eine Beleidigungstat nach § 188 StGB nicht nur die individuelle Ehre des Opfers trifft, sondern die Auswirkungen dieser Tat auch das politisch-demokratische Gemeinwesen berühren (mithin ein öffentliches Interesse), ist eine solche relative Antragsregelung nur konsequent.<sup>64</sup>

Zudem bezweckt § 188 StGB auch nach hier vertretener Auffassung nicht den von der Person losgelösten Schutz politischer Ämter. Der tatbestandliche Anknüpfungspunkt an die einzelne Person, den § 188 StGB vorgibt, soll hier nicht verkannt werden. Das tatbestandliche Anknüpfen an ein Individuum schließt aber nicht aus, dass die Strafnorm (auch) ein überindividuelles Rechtsgut schützt (als Beispiel hierfür eignen sich die Antragsregelungen des § 194 Abs. 3 und Abs. 4 StGB, siehe oben). Tatsächlich wird die Funktionsfähigkeit

des politisch-demokratischen Gemeinwesens gerade dadurch geschützt, dass auch den einzelnen Akteuren dieses politisch-demokratischen Gemeinwesens ein höherer Schutz zukommt. Das kommt auch in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zum Ausdruck: Im Zusammenhang mit der Begründung der Reform des § 188 StGB wurde vom Gesetzgeber diagnostiziert, dass politische Akteure durch Bedrohungen, aber auch durch ehrabschneidende Äußerungen derart unter Druck gesetzt werden, dass sie nicht mehr willens oder in der Lage sind, ihrer öffentlichen Tätigkeit nachzukommen.<sup>65</sup> Die befürchtete Folge daraus ist, dass sich angesichts des unter ehrabschneidenden Äußerungen und persönlichen Diffamierungen ausgetragenen Meinungskampfes immer weniger Menschen dazu bereit sehen, sich für das politische Leben des Volkes zu engagieren und entsprechende Ämter zu übernehmen.<sup>66</sup> Die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens, das gerade auch auf der Pluralität von Meinungen und Personen basiert, also darauf, dass dem Wähler mehrere und möglichst reichhaltige Alternativen zur Wahl gestellt werden, würde dadurch gefährdet.<sup>67</sup> In Extremfällen kann die mit ehrverletzenden Äußerungen aufgeladene Diskussionskultur (oder schlicht Beleidigungskultur) sogar dazu führen, dass sich für bestimmte Ämter überhaupt keine Bewerber mehr finden, weil niemand mehr die Mühen und Unannehmlichkeiten einer solchen Kandidatur und anschließender Amtsführung in einem solchem vergifteten politischen Klima unter Erduldung fortlaufender Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf sich nehmen will, sich also niemand mehr findet, der dafür sprichwörtlich den Kopf hinhalten will.<sup>68</sup> Genau dieser Gefahr will der Gesetzgeber mit den jüngsten Reformen entgegenwirken, und vor diesem Hintergrund ist § 188 StGB zu interpretieren: § 188 StGB schützt nicht die abstrakte Würde eines Amtes, denn die Norm bezieht sich

<sup>65</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 1.

<sup>66</sup> BVerfG NJW 1956, 99 (100) = BVerfGE 4, 352; *Uhlitz*, NJW 1967, 129 (131); kritisch zu diesem Schutzzweck *Gaede* (Fn. 29), § 188 Rn. 1.

<sup>67</sup> Vgl. BVerfG NJW 1956, 99 (100) = BVerfGE 4, 352.

<sup>68</sup> BVerfG NJW 1956, 99 (100) = BVerfGE 4, 352; *Uhlitz*, NJW 1967, 129 (131); zum öffentlichen Interesse am Persönlichkeitsschutz von Amtsträgern und Politikern auch BVerfG NJW 2020, 2631 (2634). Vereinzelt haben Kommunen mittlerweile auch wegen fortlaufender Bedrohungen und Beleidigungen von politisch aktiven Personen große Probleme, überhaupt Kandidaten für die Bürgermeisterwahl zu finden, siehe nur die Presseberichterstattung aus Baden-Württemberg, z.B. *Fuchs*, Stuttgarter Zeitung v. 2.12.2019, abrufbar unter <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.studie-ueber-buergermeister-in-baden-wuerttemberg-verband-land-muss-gegen-jux-kandidaten-vorgehen.b1223430-401c-4625-968c-abfcb520e74b.html> (4.11.2021); *Schwarz*, Südkurier v. 3.12.2019, abrufbar unter <https://www.suedkurier.de/baden-wuerttemberg/Warum-eine-Buergermeisterin-schweren-Herzens-ihr-Amt-aufgibt.art417930.10368174> (4.11.2021).

<sup>63</sup> Vgl. *Fischer*, JZ 1990, 68 (70); anders gedeutet von *Hoven*, JZ 2020, 835 (838): Anerkannt werde hierdurch ein Ehrschutz für Behörden und Gesetzgebungsorgane, vergleichbar mit einer „Staatenehre“.

<sup>64</sup> *Engländer*, NStZ 2021, 385 (389).

ausdrücklich auf Individuen und deren Ehre als Angriffsfläche. Diese individuellen Personen werden in § 188 StGB aber gerade deswegen besonders geschützt, weil sie so eine tragende Rolle für das politisch-demokratische Gemeinwesen spielen und weil dieses Gemeinwesen ohne sie funktionsuntüchtig wäre. Auch hieran zeigt sich: § 188 StGB knüpft tatbestandlich zwar an die Ehre des einzelnen Politikers an, will vermittelt darüber aber das Gemeinwesen schützen. Nicht umsonst verlangt § 188 Abs. 1 S. 1 StGB, dass die Tat geeignet sein muss, das „öffentliche Wirken“ der angegriffenen Person erheblich zu erschweren. Es kommt also darauf an, dass die Tat in der Lage ist, die Integrität der angegriffenen Person derart zu erschüttern, dass die Person ihre öffentlichen Aufgaben nicht mehr oder nur noch erschwert erfüllen kann<sup>69</sup> – rein private Nachteile genügen hierfür nicht. Ist das öffentliche Wirken der politischen Person gefährdet, so ist es in der Folge auch die Funktionstüchtigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens.<sup>70</sup> Nur vor dem Hintergrund dieses Rechtsgutverständnisses ergibt eine tatbestandliche Beschränkung auf die Gefährdung des öffentlichen Wirkens der Person Sinn. Konsequenterweise muss die angegriffene Person zum Zeitpunkt des Angriffs noch im politischen Leben stehen, damit § 188 StGB erfüllt ist.<sup>71</sup>

### 3. Zwischenergebnis/Zusammenfassung

Da § 188 StGB die Erfüllung eines der Delikte aus §§ 185, 186 oder 187 StGB voraussetzt, ist durch die Tat notwendigerweise auch die individuelle Ehre des Einzelnen als Individualrechtsgut betroffen. Der eigentliche Qualifikationsgrund des § 188 StGB liegt aber darin, dass vermittelt über die Beleidigung des Einzelnen mit der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens ein kollektives Rechtsgut betroffen ist. Es ist diese Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens, die spezifisch von § 188 StGB geschützt wird. § 188 StGB dient dagegen nicht vorrangig einem individuellen Ehrschutz im Sinne einer besonders geschützten Politikerehre.

## V. Auslegung des § 188 StGB anhand des Schutzguts der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens

Die Auslegung strafrechtlicher Tatbestände muss sich am jeweils geschützten Rechtsgut orientieren.<sup>72</sup> Geht man davon aus, dass § 188 StGB den Schutz der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens bezweckt, so hat dies Konsequenzen für die Auslegung des Tatbestandes: Bei Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale hat nicht der individuelle Ehrschutz der einzelnen Person im Vordergrund zu stehen, sondern das dahinterstehende Kollektivrechtsgut. Die Tatbestandsmerkmale des § 188 StGB sind also im Lichte der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens auszulegen. Hierdurch kann vor allem die um-

strittene Frage geklärt werden, was „im politischen Leben des Volkes stehende Personen“ sind.<sup>73</sup>

### 1. Im politischen Leben des Volkes stehende Person

Die größten Unklarheiten bei der Auslegung des § 188 StGB bestehen bei der Frage, was „im politischen Leben des Volkes stehende“ Personen sind. Gestritten wird hierbei darum, welche Personen- und Berufsgruppen hinzuzuzählen und welche dagegen nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auch darüber, welche politischen Ebenen vom Tatbestand erfasst sind, wurde lange gestritten, wobei dieser Streit mit Einfügung der Kommunalklausel in § 188 Abs. 1 S. 2 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität mittlerweile größtenteils erledigt sein dürfte.

#### a) Was ist das „politische Leben des Volkes“ und welche Personengruppen gehören dazu?

Oben (IV. 2. a) wurde bereits erläutert, welche Personen- und Berufsgruppen nicht als im politischen Leben des Volkes stehende Personen im Sinne des § 188 Abs. 1 StGB gelten. Mit der Festlegung des § 188 StGB auf das Schutzgut der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens kann dies nun näher begründet werden.

Das politisch-demokratische Gemeinwesen im hier verstandenen Sinne ist angeknüpft an staatliche Institutionen, also an politische Ämter auf unterschiedlichen politischen und staatlichen Ebenen, vom Bundeskanzler bis zum Bürgermeister und damit korrespondierend auch politischen Mandatsträgern von Bundestagsabgeordneten über Landtagsabgeordnete bis hin zu Ratsmitgliedern auf kommunaler Ebene (zu den politischen Ebenen noch unten c). Der Begriff „Volk“ aus § 188 Abs. 1 StGB rekurriert auf das Staatsvolk und weist somit einen engen Bezug zu staatlichen Institutionen auf. Folglich ist das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ ebenfalls mit Blick auf staatliche Institutionen, Prozesse und Funktionen (wie z.B. der Gesetzgebung und Verwaltung) auszulegen und zu begrenzen.<sup>74</sup> Demgemäß sind nicht sämtliche Personen, die in irgendeiner Art und Weise im Zusammenhang mit Politik oder Demokratie öffentlich auftreten, als besondere Tatopfer in den Tatbestand des § 188 StGB einzubeziehen. Vielmehr sind nur diejenigen politischen Personen umfasst, die im Rahmen staatlich-institutioneller Prozesse agieren und dort auch für eine

<sup>69</sup> Zaczyk (Fn. 10), § 188 Rn. 6.

<sup>70</sup> Vgl. Engländer, NStZ 2021, 385 (388 f.).

<sup>71</sup> Eisele/Schittenhelm (Fn. 10), § 188 Rn. 6.

<sup>72</sup> Roxin/Greco (Fn. 46), § 2 Rn. 4.

<sup>73</sup> Vorgebrachte Zweifel an der Bestimmtheit dieses Tatbestandsmerkmals hat das BVerfG in NJW 1956, 99 (100) = BVerfGE 4, 352, nicht gelten lassen. Es besteht aber Einigkeit, dass § 188 StGB und damit insbesondere das Merkmal der „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ eng auszulegen ist, BayObLG NJW 1982, 2511; Eisele/Schittenhelm (Fn. 10), § 188 Rn. 2; Regge/Pegel (Fn. 12), § 188 Rn. 2; Rogall (Fn. 15), § 188 Rn. 1.

<sup>74</sup> Engländer, NStZ 2021, 385 (388); explizit gegen eine solche Begrenzung Hilgendorf (Fn. 10), § 188 Rn. 2.

gewisse Dauer eingebunden sind.<sup>75</sup> Das trifft sehr sicher zu auf politische Amts- und Mandatsträger wie Bundeskanzler, Bundesminister und Bundestagsabgeordnete,<sup>76</sup> aber zum Beispiel auch auf Bürgermeister. Nicht erfasst hingegen sind andere Berufsgruppen, die außerhalb und ohne direkte Berührungspunkte mit staatlichen Institutionen agieren. So mögen zwar auch die politische Journalistin, die Lehrerin im Rahmen der Demokratiebildung oder der Schriftsteller eines politischen Romans ihren Beitrag zum demokratischen Gemeinwesen leisten, sie sind in diesen Tätigkeiten aber nicht in diejenigen staatlich-institutionellen Prozesse eingebunden, die für die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens zentral sind. Die genannten Gruppen mögen daher zwar zuweilen als politische Personen gelten, sie sind aber keine politischen Personen des „Volkes“ im Sinne des § 188 Abs. 1 StGB.<sup>77</sup> Selbiges gilt für Gewerkschaftsvertreter, Vorsitzende von Interessenverbänden und dergleichen: Ihr Wirken ist zwar häufig darauf gerichtet, politisch Einfluss zu nehmen und damit durchaus auch auf staatlich-institutionelle Prozesse einzuwirken, zum Beispiel im Sinne der Herbeiführung von Gesetzesreformen. Sie tun dies in aller Regel aber von außen und sind dabei weder in diese staatlichen Institutionen eingebunden, noch streben sie an, eine Funktion oder ein Amt innerhalb dieser staatlichen Institutionen zu übernehmen (zu Personen, die für ein Amt, eine Funktion oder ein Mandat innerhalb staatlicher Institutionen kandidieren, sogleich unten, b). Sie verfolgen bei ihrer Arbeit daher auch nicht zwangsläufig Ziele des Gemeinwohls, sondern dürfen legitimerweise eigene und partikuläre Interessen bei ihrer Verbandstätigkeit verfolgen. Daher sind sie nicht von § 188 StGB geschützt.<sup>78</sup>

*b) Welche politischen Posten sind umfasst – Ämter, Mandate, Spitzenpositionen?*

Wenn man die geschützte Gruppe aus § 188 Abs. 1 StGB auf solche Personen begrenzt, deren politisches Wirken innerhalb staatlich-institutioneller Prozesse stattfindet, stellt sich die Frage, ob damit jegliche Personen außerhalb staatlicher Institutionen ausgeschlossen sind. Mit anderen Worten stellt sich

<sup>75</sup> Vgl. BGHSt 4, 338 (339); BayObLG JZ 1989, 699 (700); *Engländer*, NSZ 2021, 385 (388); *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 3.

<sup>76</sup> *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 6; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>77</sup> *Fischer* (Fn. 17), § 188 Rn. 2; *Hartung*, JR 1951, 677 (678); *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 2; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 8; *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 7; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 5; vgl. auch *Gaede* (Fn. 29), § 188 Rn. 2; a.A. in Bezug auf Journalisten und sogar Geistliche aber *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 2.

<sup>78</sup> *Fischer* (Fn. 17), § 188 Rn. 2; *Gaede* (Fn. 29), § 188 Rn. 2; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 5; a.A. *Hartung*, JR 1951, 677 (678); *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 7; *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 7; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 6.

die Frage, ob von § 188 Abs. 1 StGB geschützte politische Personen des Volkes nur solche sein können, die aktuell ein staatliches Amt innehaben, also Amtsträger (im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder die anderweitige staatliche Funktionsträger sind (insbesondere Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger, die keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind<sup>79</sup>). Beschränkte man den Tatbestand des § 188 Abs. 1 StGB auf amtierende Amts- und Funktionsträger, dann würde der Schutz des politisch-demokratischen Gemeinwesens vermittelt über den einzelnen politischen Akteur nur so weit und so lange reichen, wie dieser Akteur ein Amt oder ein Mandat innehat. Der Schutz und damit die Erfüllung des Tatbestandes des § 188 StGB würde dann erst mit dem Antreten eines Amtes oder Mandats beginnen und sofort nach Ablauf der Amts- bzw. Mandatsperiode erlöschen.

Eine Auslegung des Tatbestandes des § 188 StGB dahingehend, dass nur staatliche Amts- und Funktionsträger erfasst wären, hätte den Vorteil, dass die Grenze der Strafbarkeit deutlich enger gezogen und damit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG in erhöhtem Maße Genüge getan würde.<sup>80</sup> Bei einer derart starren Begrenzung verlöre der bezweckte Schutz der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens jedoch an Effektivität. Denn das politisch-demokratische Gemeinwesen funktioniert nicht nur dadurch, dass aktuelle Amtsträger ihre öffentlichen Funktionen ausüben. Integraler Bestandteil der Demokratie ist vielmehr auch, dass es Bewerber auf diese Ämter gibt, welche die aktuellen Amtsinhaber ablösen können und wollen. Diese Bewerber agieren damit zwar nicht als Amts- und Mandatsträger innerhalb staatlicher Institutionen, ihr Wirken ist aber darauf gerichtet, in der Zukunft Funktionen innerhalb staatlich-institutioneller Prozesse wahrzunehmen. Im Übrigen ist auch schon ein Wahlverfahren ein staatlich-institutioneller Prozess, ebenso wie eine Bewerbungsphase bzw. der sogenannte Wahlkampf als politisch-demokratischer Prozess begriffen werden kann. Werden Kandidaten für politische Ämter mittels ehrverletzender Äußerungen angegriffen, so kann dies also auch die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass ein mit diffamierenden Äußerungen aufgeladener politischer Meinungskampf und ein vergiftetes politisches Klima Bürger davon abhalten können, überhaupt erst für ein politisches Amt zu kandidieren (siehe dazu schon oben IV. 2. b). Wenn sich keine oder nur noch wenig Bewerber für politische Ämter finden, kommt das politisch-demokratische Gemeinwesen zum Erliegen. Daher müssen auch solche Personen vom Tatbestand des § 188 StGB erfasst werden, die zwar aktuell kein politisches Amt innehaben, aber für ein solches kandidieren.

<sup>79</sup> *Heger* (Fn. 36), § 11 Rn. 11; *Heintschel-Heinegg*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 10), Stand: 1.5.2021, § 11 Rn. 15.

<sup>80</sup> Vgl. zur allgemein erkannten Notwendigkeit der engen Auslegung des § 188 StGB erneut BayObLG NJW 1982, 2511; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 2; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 2; *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 1.

Nicht vom Tatbestand umfasst sind dann aber konsequenterweise solche Personen, die zwar öffentlich in der (partei-)politischen Sphäre agieren, dabei aber nicht für ein staatliches Amt oder Mandat kandidieren. Angesprochen sind damit zum Beispiel politische Personen, die lediglich innerparteiliche Ämter bekleiden, also zum Beispiel im Parteivorstand sitzen oder Parteigeneralsekretär ohne Abgeordnetenstellung sind. Diese Personen sind zwar unzweifelhaft Personen des politischen Lebens, zumal Art. 21 Abs. 1 GG die Parteien als Faktor der politischen Willensbildung des Volkes hervorhebt. Parteimitglieder sind aber zunächst nur Personen des politischen Lebens ihrer Partei, nicht hingegen zwingend Personen des politischen Lebens des Volkes. Sie mögen je nach Stellung in ihrer Partei durch öffentliche Stellungnahmen, Interviews, Auftritte in Fernsehtalkshows etc. zwar einen gewichtigen Einfluss auf die öffentliche politische Meinungsbildung haben. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Parteimitglied bei diesen Tätigkeiten aber nicht in staatlich-institutionelle Prozesse eingebunden und dienen hierbei nicht zwangsläufig dem Gemeinwohl, sondern ihrer eigenen Partei oder sich selbst, mögen sie aus dieser Stellung heraus auch für eine Verbesserung gesellschaftlicher Verhältnisse im Sinne des Gemeinwohls eintreten. Sie sind dabei aber nicht an die gleichen Pflichten gebunden wie Amts- und Mandatsträger, sondern bleiben dabei Privatpersonen. Sie sind folglich kein taugliches Tatobjekt im Rahmen des § 188 StGB.<sup>81</sup>

Umgekehrt steht aber auch nicht jeder Amtsträger im *politischen* Leben des Volkes. Das Merkmal „politisch“ in § 188 Abs. 1 StGB setzt einen Bezug zum öffentlichen Meinungsaustausch und zur öffentlichen Meinungsbildung voraus, zum Streiten um die richtigen Lösungen für gesellschaftliche Fragen und damit auch das Entstehen für bestimmte Ansichten in eigener Person. Dieser Bezug fehlt bei Amtsträgern oder behördlich Beliehenen wie einem Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz), dem staatlichen Revierförster (vgl. § 53 Landesforstgesetz NRW) oder einem Notar (§ 1 Bundesnotarordnung). Diese und andere staatlich Bedienstete erfüllen zwar Aufgaben im öffentlichen Interesse und sind somit für das Gemeinwesen tätig, sie agieren dabei aber nicht politisch. Ihnen zugewiesen ist allein die Funktion, staatliches Recht anzuwenden und durchzusetzen, nicht aber im politischen Meinungskampf um Lösungen für gesamtgesellschaftliche Fragen zu ringen oder auf Änderungen des staatlichen Rechts hinzuwirken. Sie sind damit keine im politischen Leben des Volkes stehenden Personen im Sinne des § 188 Abs. 1 StGB.<sup>82</sup> Wiederum gibt es

aber behördliche Ämter im Rahmen der staatlichen Verwaltung, die durchaus politischen Bezug aufweisen. Das trifft in der Regel auf Wahlämter zu<sup>83</sup> wie den Bürgermeister (§ 62 Gemeindeordnung NRW), je nach Bundesland den Landrat<sup>84</sup> (§§ 42, 44 Kreisordnung NRW) oder den Bundeskanzler (Art. 63, 65 GG): Diese Funktionen zeichnen sich einerseits durch eine starke Gesetzesbindung, Verwaltungstätigkeit und die Aufgabe zur Anwendung und Durchsetzung geltenden Rechts aus, beinhalten andererseits aber auch das Recht und zuweilen auch die Pflicht zur politischen Tätigkeit (für den Bundeskanzler siehe Art. 65 S. 1 GG), also zur Teilnahme am öffentlichen politischen Meinungsaustausch und zum Ringen um politische Antworten auf gesamtgesellschaftliche Fragen.

Es ist weiter oben schon angeklungen, soll hier aber noch einmal klarstellend erwähnt werden: Abgeordnete des Bundestags, von Landtagen und von Kreistagen, aber auch Mitglieder von Stadträten sind keine Amtsträger, jedenfalls nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.<sup>85</sup> Als gewählte Volksvertreter sind sie aber im politischen Leben des Volkes stehende Personen. Sie wirken zentral bei der Aushandlung politischer Fragen mit und agieren dabei im Rahmen staatlich-institutioneller Prozesse. Sie sind daher, obwohl keine Amtsträger im eigentlichen Sinne, vom Tatbestand des § 188 StGB erfasst.

Eine Auslegung des § 188 StGB, welche die tatbestandlich geschützten Personen auf Inhaber von Spitzenämtern oder besonderen Führungspositionen begrenzt, ist im Lichte des hier angenommenen Schutzguts nicht angezeigt.<sup>86</sup> Das politisch-demokratisch Gemeinwesen wird zwar in der öffentlichen Wahrnehmung maßgeblich durch führende Spitzenpolitiker und Einzelpersonen geprägt, konstituiert sich aber durch das Mitwirken einer Vielzahl von Funktionsträgern auch unterhalb einer obersten hierarchischen Führungs-

---

den Tatbestand des § 188 StGB einbezogen werden sollen – dafür BGHSt 4, 338 (339 f.); *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 2; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 6; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 6; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; zweifelnd *Gaede* (Fn. 29), § 188 Rn. 2. Die Richter des BVerfG mögen zwar im Ergebnis Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse ausüben, sie tun dies aber nur mittelbar durch die Auslegung und Anwendung der Verfassung. Es ist dagegen gerade nicht die ihnen aufgrund ihrer beruflichen Stellung zugewiesene öffentliche Aufgabe, Streitfragen auf politischer Ebene per Teilnahme am öffentlichen Meinungsaustausch zu verhandeln.

<sup>83</sup> Vgl. *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; einschränkend aber BayObLG JZ 1989, 699 (700); *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 2.

<sup>84</sup> BayObLG JZ 1989, 699 (701); *Fischer* (Fn. 17), § 188 Rn. 2; *Hartung*, JR 1951, 677 (678); *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>85</sup> *Heger* (Fn. 36), § 11 Rn. 11; *Heintschel-Heinegg* (Fn. 79), § 11 Rn. 15.

<sup>86</sup> Für eine Begrenzung auf Führungspositionen aber *Gaede* (Fn. 29), § 188 Rn. 2; *Fischer* (Fn. 17), § 188 Rn. 2; vgl. auch BayObLG JZ 1989, 699 (700), wo eine „maßgebliche“ Beeinflussung des politischen Lebens gefordert wird.

---

<sup>81</sup> Das wird in Rspr. und Schrifttum bisher einhellig anders gesehen, siehe *Gaede* (Fn. 29), § 188 Rn. 2; *Fischer* (Fn. 17), § 188 Rn. 2; *Kühl* (Fn. 11), § 188 Rn. 2; *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 6; vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 1983, 1211, wo bezüglich Franz Josef Strauß neben dessen Stellung als Parteivorsitzender der CSU aber zusätzlich auf dessen Eigenschaft als Mitglied der bayerischen Landesregierung abgestellt wurde.

<sup>82</sup> Entsprechendes muss auch für Richter des BVerfG gelten, die nach verbreiteter Ansicht in Rspr. und Schrifttum wegen ihrer mittelbaren Wirkung auf das Handeln von Politikern in

ebene. So mag der Bürgermeister in der Öffentlichkeit zwar das politische Aushängeschild einer Kommune sein, der politische und demokratische Streit um Sachfragen findet hier aber vor allem im Stadtrat statt und damit innerhalb der Gesamtheit der gewählten Ratsfrauen und Ratsherren. Entsprechendes gilt auf anderen politischen Ebenen (zu diesen sogleich unten, c). § 188 StGB schützt folglich nicht nur Personen, die der obersten Führungsriege ihrer jeweiligen politischen Ebene angehören, sondern grundsätzlich alle an dieser Ebene unmittelbar mitwirkenden Personen, sofern sie ein Amt oder Mandat innehaben oder für ein solches kandidieren.

c) *Welche politischen Ebenen sind umfasst?*

Fraglich ist noch, welche politischen Ebenen von § 188 StGB umfasst werden und ob es hier überhaupt eine Begrenzung gibt. Einigkeit besteht zumindest darin, dass Inhaber politischer Spitzenämter auf Bundesebene unter das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ subsumiert werden können: Bundeskanzler und Bundesminister gehören auf jeden Fall dazu, auch der Bundespräsident und der Bundestagspräsident.<sup>87</sup> Das ist vor dem Hintergrund des Schutzes des § 188 StGB konsequent, denn die genannten Personen nehmen herausragende Stellungen im politisch-demokratischen Gemeinwesen ein, ohne die selbiges nicht funktionieren könnte. Dies gilt auch für Bundesabgeordnete, die in einer parlamentarischen Demokratie entscheidende Funktionsträger sind und zudem unmittelbar vom Volk gewählt werden.<sup>88</sup>

Bezüglich Personen unterhalb der Bundesebene herrschte im Schrifttum längere Zeit Streit. Vielfach sollten zwar immerhin Mitglieder von Landesregierungen und auch Landtagsabgeordnete in § 188 StGB einbezogen werden.<sup>89</sup> In der Kommunalpolitik aktive Personen wollte hingegen nur eine Minderheit des Schrifttums in den Schutz des § 188 StGB einbezogen wissen.<sup>90</sup> Dieser Streit hat sich mit dem neuen § 188 Abs. 1 S. 2 StGB erledigt. Diese Klausel stellt nun klar, dass das strafrechtlich geschützte politische Leben des Volkes bis hin zur kommunalen Ebene reicht. In der Gesetzesbegründung wird zudem verdeutlicht, dass der Schutz des § 188 StGB unabhängig von der politischen Ebene besteht, auf der die angegriffene Person sich engagiert.<sup>91</sup> Mit Blick auf das Schutzgut des § 188 StGB ist dies konsequent: Selbstverständlich laufen auch und gerade auf kommunaler Ebene entscheidende demokratische und politische Prozesse ab, und

auch das Gemeinwesen insgesamt findet in den einzelnen Kommunen statt. Ein ehrverletzender Angriff auf Kommunalpolitiker gefährdet die Funktionstüchtigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens damit nicht weniger als ein ehrverletzender Angriff auf den Bundeskanzler. Da die Klausel des § 188 Abs. 1 S. 2 StGB keine weiteren Beschränkungen vorsieht, müssen sämtliche kommunalen Unterebenen umfasst sein: Vom Landrat<sup>92</sup> – der in einigen Ländern zusätzlich zu seiner Eigenschaft als (unpolitische) untere staatliche Verwaltungsbehörde den Landkreisen politisch vorsteht<sup>93</sup> – über den Kreis (Kreistag) bis hin zur kommunalen Verwaltung, bestehend aus Bürgermeister und Rat. Auch der Einbezug von politisch aktiven Personen in den Gemeindebezirken, also Mitgliedern von Bezirksausschüssen oder Ortsvorstehern (siehe § 39 GO NRW), erscheint hier konsequent.<sup>94</sup> Jedenfalls ist nicht ersichtlich, warum eine bestimmte politische Wirkungsebene vom Tatbestand des § 188 StGB ausgeschlossen werden sollte, nur weil sie niedrigrangig ist und deshalb vermeintlich weniger bedeutsam erscheint. Auch der Wortlaut „Volk“ zwingt nicht dazu, nur solche Personen des politischen Lebens in § 188 einzubeziehen, die immer auch das gesamte Staatsvolk im Sinne jedes einzelnen Bürgers repräsentieren – das ergibt sich schon aus der föderalen Ordnung der Bundesrepublik (Art. 20 Abs. 1 GG) und der von Art. 28 GG explizit vorgesehenen „Volksvertretung“ auch auf kommunaler Ebene. Eine Begrenzung des Tatbestandes auf überregional agierende Politiker oder eine Bewertung anhand des häufig nur schwierig bestimmbar<sup>95</sup> Einflusses des Einzelnen auf das politische Leben verkennt die Bedeutung auch regionaler und kommunaler Institutionen für die Demokratie.<sup>96</sup> Sofern eine bestimmte politische Wirkungsebene in der Staats- und Kommunalverwaltung gesetzlich vorgesehen ist, erfüllt sie allein deshalb eine anerkannte Funktion im politisch-demokratischen Gemeinwesen und muss daher, vermittelt über ihre Funktionsträger, von § 188 StGB geschützt sein.

<sup>87</sup> *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 6; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>88</sup> *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 6.

<sup>89</sup> *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>90</sup> Dafür z.B. *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4; dagegen *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 9; *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3.

<sup>91</sup> BT-Drs. 19/17741, S. 3. Eine genauere Aufzählung dieser Ebenen innerhalb des § 188 StGB, wie sie der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren angeregt hat, ist nicht erfolgt, siehe BT-Drs. 19/18470, S. 18 f., 26 f.

<sup>92</sup> BayObLG JZ 1989, 699 (701); *Fischer* (Fn. 17), § 188 Rn. 2; *Hartung*, JR 1951, 677 (678); *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>93</sup> Für NRW § 42 der Kreisordnung und § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes.

<sup>94</sup> Das wird auch in der Begründung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität erkannt, welche die schützenswerten politischen Ebenen bis hin zu Ortsteilen und Bezirken auffächert, BT-Drs. 19/17741, S. 36. Siehe dazu auch *Engländer*, NStZ 2021, 385 (388).

<sup>95</sup> *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 3.

<sup>96</sup> Für eine solche Begrenzung aber BGHSt 4, 338 (339); BayObLG JZ 1989, 699 (700); *Otto* (Fn. 12), § 31 Rn. 30; *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 4; *Rogall* (Fn. 15), § 188 Rn. 3; freilich auf Grundlage der alten Rechtslage, die die klarstellende Kommunalklausel des heutigen § 188 Abs. 1 S. 2 StGB noch nicht beinhaltete; für eine Begrenzung auf Personen mit erheblichem Einfluss auf das politische Leben weiterhin *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 5; kritisch *Zaczyk* (Fn. 10), § 188 Rn. 3.



*d) Ausländische Politiker und politische Funktionsträger der Europäischen Union*

Im Schrifttum ist man sich einig, dass ausländische Politiker grundsätzlich nicht vom Tatbestand des § 188 StGB erfasst sind.<sup>97</sup> Das erscheint auch anhand des hier bestimmten Rechtsguts konsequent: Nicht die Funktionsfähigkeit politisch-demokratischer Prozesse und Institutionen auf der ganzen Welt soll geschützt werden, sondern lediglich solcher, die zum politisch-demokratischen Gemeinwesen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehören. Die Beleidigung der neuseeländischen Premierministerin kann den Tatbestand des § 188 StGB daher ebenso wenig erfüllen wie die Verleumdung einer ruandischen Parlamentsabgeordneten oder die üble Nachrede gegen einen italienischen Bürgermeister, denn alle diese Beteiligten stehen nicht im Dienste des deutschen politisch-demokratischen Gemeinwesens und haben keine Funktionen inne, welche die deutschen politisch-demokratischen Prozesse unmittelbar beeinflussen können und sollen.

Einen Sonderfall bildet allerdings die Ebene der Europäischen Union. Als supranationale Einrichtungen betreffen die politisch-demokratischen Institutionen auf EU-Ebene zwar keine rein innerstaatlichen Angelegenheiten. Sie wirken aber in die innerstaatliche Politik und auch die Gesetzgebung Deutschlands hinein.<sup>98</sup> Die zentrale Rolle der EU für die politischen und demokratischen Prozesse Deutschlands hebt Art. 23 GG hervor. Mit der fortschreitenden europäischen Integration und der Übertragung von Hoheitsrechten gem. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG hat die auf EU-Ebene verhandelte Politik immer größeren Einfluss auch auf die innerstaatlichen politisch-demokratischen Prozesse Deutschlands gewonnen. Die umfassende Verzahnung dieser politischen Ebenen und Prozesse wird wiederum in den detaillierten Regelungen des Art. 23 GG erkennbar. Der Einfluss europapolitischer Prozesse wird besonders deutlich durch die in Art. 288 Abs. 2 AEUV vorgesehene Befugnis der EU-Organe, Verordnungen zu erlassen, also verbindliche Rechtsakte, die in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar gelten. Auf EU-Ebene kann also Recht gesetzt werden, welches dann ebenso unmittelbar in Deutschland gilt wie ein im Bundestag erlassenes Parlamentsgesetz.<sup>99</sup> Die Bedeutung von EU-Institutionen und damit einhergehenden Ämtern und Mandaten für das politisch-demokratische Gemeinwesen in Deutschland ist im Einzelfall also ebenso hoch wie die rein nationaler Ämter. Ein Angriff auf die Ehre politischer Funktionsträger der EU kann folglich die deutschen innerstaatlichen politisch-demokratischen Prozesse ebenso gefährden wie ein Angriff auf rein nationale, innerstaatliche, deutsche Politiker. In der Konsequenz müssen Beleidigungstaten gegen politische Amts- und Mandatsträger der EU ebenfalls in den Anwendungsbe- reich des § 188 Abs. 1 StGB fallen.

Diese Ansicht wird im Schrifttum für Abgeordnete des Europäischen Parlaments geteilt: Diese sollen nach verbreite-

ter Auffassung zur von § 188 StGB erfassten Personengruppe gehören.<sup>100</sup> Vereinzelt wird dies allerdings auf deutsche Abgeordnete im Europäischen Parlament beschränkt.<sup>101</sup> Diese Beschränkung geht fehl, denn sie entspricht nicht dem Verständnis und der Funktionsweise des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament ist in seinen Fraktionen nicht nach Nationalität oder Staatsangehörigkeit gegliedert, sondern einzig nach politischer Ausrichtung (siehe Art. 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments). Die individuellen Staatsangehörigkeiten lösen sich beim politischen Wirken auf EU-Ebene also insbesondere innerhalb des Europäischen Parlaments auf. Es soll der Konzeption des Europäischen Parlaments nach gerade keine Bedeutung haben, aus welchem Mitgliedstaat der einzelne Abgeordnete ursprünglich entsandt worden ist. Sobald ein Abgeordneter Mitglied des Europäischen Parlaments ist, gilt er nicht (mehr) als Vertreter eines bestimmten Mitgliedstaats, sondern als Vertreter aller Unionsbürger (vgl. Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1, 14 Abs. 2 S. 1 EUV).<sup>102</sup> Die Abgeordneten agieren im Europäischen Parlament frei von staatsrechtlichen Bindungen an ihre Mitgliedstaaten.<sup>103</sup> Im politisch-demokratischen Wirken des Europäischen Parlaments wird daher nicht anhand der Staatsangehörigkeit unterschieden: Ein zufälligerweise mehrheitlich mit den Stimmen französischer, italienischer, spanischer und polnischer EU-Abgeordneter und gegen die Stimmen deutscher EU-Abgeordneter beschlossener Rechtsakt entfaltet auch für Deutschland Wirkung – hier zählt schlicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gem. Art. 231 Abs. 1 AEUV. Genau genommen ist daher schon die Bezeichnung „französisch“, „italienisch“ oder „deutsch“ in Bezug auf Abgeordnete des Europäischen Parlaments irreführend bzw. im Hinblick auf das Wirken des Europäischen Parlaments als politische Einrichtung und Rechtssetzungsorgan irrelevant. Da jeder EU-Parlamentarier unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit den gleichen Einfluss auf diejenigen politisch-demokratischen Prozesse hat, die auch das politisch-demokratische Gemeinwesen Deutschlands beeinflussen, müssen alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments (und nicht bloß die deutschen) zu im politischen Leben des Volkes stehenden Personen im Sinne des § 188 Abs. 1 StGB gezählt werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die anderen politischen Ämter und Mandate auf EU-Ebene. So gehört die Präsidentin der Europäischen Kommission auch dann zu der in § 188 Abs. 1 StGB beschriebenen Personengruppe, wenn sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Das gilt auch für alle anderen Mitglieder der Kommission, die als Organ nicht einzelne nationale Interessen vertritt, sondern die Interessen der Europäischen Union im Sinne aller Unionsbürger (vgl. Art. 17 Abs. 1 S. 1 EUV), und dabei unabhängig von den

<sup>97</sup> *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 9; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 6; *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>98</sup> *Herdegen*, *Europarecht*, 22. Aufl. 2020, § 5 Rn. 9 ff.

<sup>99</sup> *Herdegen* (Fn. 98), § 8 Rn. 49.

<sup>100</sup> *Hilgendorf* (Fn. 10), § 188 Rn. 3; *Regge/Pegel* (Fn. 12), § 188 Rn. 6; *Sinn* (Fn. 13), § 188 Rn. 5.

<sup>101</sup> *Valerius* (Fn. 10), § 188 Rn. 4.

<sup>102</sup> *Haratsch/Koenig/Pechstein*, *Europarecht*, 12. Aufl. 2020, Rn. 232; *Herdegen* (Fn. 98), § 7 Rn. 68.

<sup>103</sup> *Herdegen* (Fn. 98), § 7 Rn. 4.

Mitgliedstaaten agiert (Art. 245 Abs. 1 S. 2 AEUV).<sup>104</sup> Etwas anderes gilt aber für den Rat der Europäischen Union, der sich gemäß Art. 16 Abs. 2 EUV aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat zusammensetzt. Hier ist die Rückanbindung an die Mitgliedstaaten und die nationalen Regierungen und damit die Vertretung nationaler Interessen in der Konzeption des Organs selbst angelegt. Die Staatsangehörigkeit bzw. die Entsendung aus einem bestimmten Mitgliedstaat bleibt hier bedeutsam. Die Ratsvertreter bleiben auch in dieser Funktion deutsch, französisch, maltesisch etc. und sind in ihrem Handeln an ihre Nationalstaaten und deren Rechtsordnungen gebunden.<sup>105</sup> Hier erscheint es passend, nur den deutschen Ratsvertreter unter § 188 Abs. 1 StGB zu subsumieren und die Vertreter der anderen Mitgliedstaaten aus dem Tatbestand auszuschneiden. Der deutsche Ratsvertreter besitzt die Eigenschaft als Person des politischen Lebens des Volkes im Sinne des § 188 StGB allerdings ohnehin schon durch seine Eigenschaft als deutsches Regierungsmitglied (siehe Art. 16 Abs. 2 EUV).

#### e) Zusammenfassung

Zu im politischen Leben des Volkes stehenden Personen im Sinne des § 188 Abs. 1 StGB gehören nur solche, die sich im Rahmen staatlich-institutioneller Prozesse politisch betätigen, indem sie am öffentlichen Meinungsaustausch und an Aushandlungsprozessen über politische und gesamtgesellschaftliche Fragen teilnehmen. Erfasst sind hierbei grundsätzlich nur politische Funktionsträger, also Inhaber von staatlichen Ämtern und Mandaten. Dabei sind aber nur solche Ämter erfasst, die tatsächlich auch politische Ämter sind; in der Regel sind dies Wahlämter. Darüber hinaus einbezogen sind politisch Aktive, die sich auf ein staatliches Amt oder Mandat bewerben. Inhaber reiner Verwaltungsämter, deren Aufgaben sich in der bloßen Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen ohne Bezug zu politischen Prozessen und zur öffentlichen politischen Meinungsbildung erschöpfen, sind nicht von § 188 StGB erfasst. Das politische Leben des Volkes erstreckt sich auf sämtliche politischen Ebenen, die in der Staats- und Kommunalverwaltung gesetzlich vorgesehen sind. Dazu gehört grundsätzlich auch die supranationale Ebene der Europäischen Union, sodass insbesondere auch Abgeordnete des Europäischen Parlaments unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit von § 188 StGB erfasst werden. Abgesehen von diesen Sonderfällen auf Ebene der EU fallen ausländische Personen aber nicht unter den Tatbestand des § 188 StGB.

#### 2. Eignung, das öffentliche Wirken der Person erheblich zu erschweren

Unter der Prämisse, dass § 188 StGB das politisch-demokratische Gemeinwesen schützt, passt sich das Tatbestandserfor-

dernis, dass die Tat geeignet sein muss, das öffentliche Wirken der Person erheblich zu erschweren, sinnvoll in den Tatbestand ein. Rein private Nachteile, die dem Beleidigten aufgrund der ehrverletzenden Äußerungen drohen, gefährden nicht die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens und lösen folglich nicht den Qualifikationsstrahnen des § 188 StGB aus.<sup>106</sup> Eine besondere Bestrafung ehrverletzender Äußerungen nach § 188 StGB ist nur gerechtfertigt, wenn vermittelt über die im politischen Leben des Volkes stehende Person auch dieses politische Leben selbst beeinträchtigt wird bzw. werden kann. Das ist der Fall, wenn die Tat geeignet ist, den politischen Funktionsträger an der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, die aus seiner Stellung als politischer Amts- oder Mandatsträger oder entsprechender Bewerber fließen, zu hindern bzw. diese erheblich zu erschweren<sup>107</sup> – dann ist nicht nur der Einzelne in seinem Wirken beeinträchtigt, sondern auch die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens insgesamt. Aber auch politisch Aktive, die sich erst um ein Amt oder Mandat bewerben, sind Teil dieser Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens. Politik und Demokratie leben von verschiedenen Ansichten und Meinungen, die in verschiedenen Bewerbungen für Mandate und Ämter personifiziert sind. Wird ein politischer Wahlkampf also durch ehrabschneidende, unsachliche Äußerungen vergiftet und massiv gestört, so ist auch hier nicht bloß etwa der einzelne politische Kandidat in seinen Karrierechancen beeinträchtigt, weil möglicherweise seine Vertrauenswürdigkeit und Glaubwürdigkeit untergraben wird,<sup>108</sup> sondern darüber hinaus auch der politisch-demokratische Prozess im Ganzen. Das eingrenzende Merkmal der Eignung der Tat, das öffentliche Wirken der Person erheblich zu erschweren, muss demnach so ausgelegt werden, dass das „öffentliche Wirken“ nicht nur die Erfüllung staatlicher Aufgaben als Amts- und Mandatsträger umfasst, sondern auch die öffentliche Bewerbung auf solche Ämter und Mandate. Nur dadurch wird die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens umfassend geschützt.

Das „öffentliche Wirken“ im Sinne des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB kann dann aber insgesamt nur dasjenige Wirken des Tatopfers umfassen, das mit seiner Stellung als im politischen Leben des Volkes stehende Person verknüpft ist bzw. dieser Stellung entspringt. Ein Verteidigungsminister etwa, der gleichzeitig als Präsident des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. agiert, wird nur dann in seinem öffentlichen Wirken im Sinne des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB (potentiell) beeinträchtigt, wenn eine Beeinträchtigung seiner Tätigkeit als Verteidigungsminister möglich erscheint. Beschränkt sich die abstrakte Gefahr der Erschwerung seines Wirkens dagegen allein auf seine Tätigkeit für den Bund Deutscher Radfahrer e.V., die für sich genommen keine Stellung als politische Person des Volkes begründet, so ist der Tatbestand des § 188 Abs. 1

<sup>104</sup> Herdegen (Fn. 98), § 7 Rn. 3. Daran ändert auch die Zusammensetzung der Kommission nach dem Rotationsprinzip aus Staatsangehörigen der unterschiedlichen Mitgliedstaaten (Art. 17 Abs. 5 EUV und Art. 244 AEUV) nichts.

<sup>105</sup> Herdegen (Fn. 98), § 7 Rn. 4, 35 ff.

<sup>106</sup> Vgl. Joecks/Jäger (Fn. 14), § 188 Rn. 4; Rogall (Fn. 15), § 188 Rn. 1.

<sup>107</sup> Vgl. Gaede (Fn. 29), § 188 Rn. 3.

<sup>108</sup> Hartung, JR 1951, 677 (678); Valerius (Fn. 10), § 188 Rn. 8.

S. 1 StGB nicht erfüllt. Im Kontext des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB gälten die potentiellen Erschwerisse beim Präsidieren über den Bund Deutscher Radfahrer e.V. als rein private und damit für den Tatbestand des § 188 StGB unbeachtliche Nachteile. Gleiches gilt theoretisch auch für die Bundeskanzlerin, die zugleich die Vorsitzende ihrer eigenen Partei ist: Die gegen sie gerichtete ehrverletzende Äußerung muss geeignet sein, ihr Wirken als Bundeskanzlerin zu beeinträchtigen. Eine Beleidigungstat dagegen, die einzig und allein ihr Wirken als Parteivorsitzende erschweren könnte, würde den Tatbestand des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB nicht erfüllen, denn allein das parteipolitische Amt des Parteivorsitzenden reicht nach hier vertretener Auffassung<sup>109</sup> nicht dazu aus, eine Stellung als im politischen Leben des Volkes stehende Person zu begründen, sodass eine potentielle Erschwerung dieser Amtsausführung tatbestandlich unbeachtlich sein muss. In der Praxis allerdings werden solche Gemengelagen und Mischformen zwischen öffentlich-politischer Amtsführung und privaten Nebenämtern nur schwer sauber zu trennen sein: Eine Beleidigungstat, die eine Person in ihrem Wirken als Parteivorsitzender gefährden könnte, wird nahezu zwangsläufig gleichermaßen auch alle anderen öffentlichen Tätigkeiten, insbesondere das Wirken als Bundeskanzler, beeinträchtigen. Glaubwürdigkeit und Integrität einer Person sind insofern kaum teilbar und werden in der öffentlichen Wahrnehmung auch nicht anhand verschiedener Ämter und Tätigkeiten der Person isoliert betrachtet.<sup>110</sup> Auch in dieser Hinsicht gilt also, dass auf private Sachverhalte abzielende Beleidigungstaten geeignet sein können, das öffentliche, politische Wirken des Angegriffenen zu beeinträchtigen.<sup>111</sup> Eine öffentliche Beleidigungstat gegen eine Person des politischen Lebens, die allein dessen privates Wirken bedroht und dabei gleichzeitig das öffentliche Wirken völlig unberührt lässt, dürfte daher die Ausnahme sein.

### 3. Beweggründe des Täters: Zusammenhang mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben

In subjektiver Hinsicht muss der Täter aus Beweggründen gehandelt haben, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen. Auch hierdurch erfährt der Tatbestand eine Begrenzung dahingehend, dass der Beleidigte vor allem in seiner Eigenschaft als Funktionsträger des politisch-demokratischen Gemeinwesens angegriffen werden muss. Das Merkmal des „öffentlichen Lebens“ ist daher ebenso zu verstehen wie das Merkmal „im politischen Leben des Volkes stehend“ – das „öffentliche Leben“ meint gerade diese Stellung und dieses Wirken im politischen Leben des Volkes.<sup>112</sup> Zwar erfordert dieses subjektive Tatbestandsmerkmal zu den Beweggründen des Täters nicht, dass der Täter mit seiner Tat auch die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens insgesamt zu stören beabsichtigt.<sup>113</sup> Es kann und darf ihm hier auch um ganz andere und private Motive gehen, wie zum Beispiel um die Steigerung der Erfolgchancen einer eigenen Kandidatur, aber auch bloß um die gezielte Erzeugung eines Skandals, um die Auflage eigener Medienpublikationen zu steigern.<sup>114</sup> Dadurch aber, dass es dem Täter nicht allein darum gehen darf, das Opfer als Privatperson anzugreifen,<sup>115</sup> ist ein Zusammenhang zum Schutzgut der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens hergestellt. Insbesondere erfasst sind damit auch Fälle, in denen der Täter das Opfer kaum noch als individuelle Privatperson wahrnimmt, sondern vielmehr als beliebigen Vertreter des politisch-demokratischen Systems, um seine Abneigung gegen selbiges kundzutun und schlicht „Dampf abzulassen“. Die rein private Ehre des Opfers steht dabei nicht im Vordergrund. Vielmehr fungiert die politisch aktive Person hierbei als Repräsentant des gesamten politischen Systems, die der Zorn auf das für den Täter anders nicht greifbare politisch-demokratische Gemeinwesen gewissermaßen stellvertretend trifft.

Ebenso wie das Merkmal „öffentliches Wirken“ (s.o. 2.) ist auch das Merkmal „öffentliches Leben“ strikt auf die Stellung des Tatopfers als im politischen Leben des Volkes stehende Person zu beziehen. Die Beweggründe des Täters müssen also gerade mit der Amts- oder Mandatsträgereigenschaft des Opfers zusammenhängen, die dessen Stellung als

<sup>109</sup> Siehe dazu oben 1. b) mit Nachweisen zur Gegenansicht.

<sup>110</sup> Ein – freilich anekdotischer – Beleg dafür ist der politische Druck auf den und schließlich auch der Rücktritt des ehemaligen Verteidigungsminister(s) Karl-Theodor zu Guttenberg, dessen persönlicher und grundsätzlich guter Ruf wegen seines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Anfertigung seiner Doktorarbeit massiv litt, was in der Sache zwar nicht unmittelbar mit seiner Tätigkeit als Verteidigungsminister oder seinen anderen politischen Ämtern zu tun hatte, letztlich aber trotzdem zu einem Bruch in seiner politischen Karriere führte, da er in der öffentlichen Meinung insgesamt als Politiker und Mensch nicht mehr für integer gehalten wurde, siehe zum Vorfall zusammenfassend ZEIT Online v. 1.3.2011, abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-03/guttenberg-ruecktritt-doktorarbeit> (4.11.2021).

<sup>111</sup> Engländer, NStZ 2021, 385 (389); Fischer (Fn. 17), § 188 Rn. 3a; Hilgendorf (Fn. 10), § 188 Rn. 4; Regge/Pegel (Fn. 12), § 188 Rn. 13.

<sup>112</sup> Vgl. Hartung, JZ 1951, 677 (678); Rahmlow (Fn. 54), § 188 Rn. 7.

<sup>113</sup> Vgl. Zaczyk (Fn. 10), § 188 Rn. 8. Wohl aber muss sich der Vorsatz des Täters auf die objektive Eignung zur erheblichen Erschwerung des öffentlichen Wirkens der Person beziehen, was nach hier verstandener Auslegung des Merkmals mittelbar auch das Wissen und Wollen einer zumindest potentiellen Störung politisch-demokratischer Funktionen einschließt.

<sup>114</sup> Gaede (Fn. 29), § 188 Rn. 4; Hartung, JR 1951, 677 (678); Hilgendorf (Fn. 10), § 188 Rn. 5; Rogall (Fn. 15), § 188 Rn. 7; Sinn (Fn. 13), § 188 Rn. 11; Zaczyk (Fn. 10), § 188 Rn. 8.

<sup>115</sup> Rahmlow (Fn. 54), § 188 Rn. 7.

politische Person des Volkes begründet.<sup>116</sup> Weisen die Beweggründe des Täters also lediglich einen Zusammenhang mit der Stellung des Beleidigten als Parteivorsitzender auf und haben sie nichts mit der besonders geschützten Stellung als Bundeskanzler zu tun, so ist der Tatbestand des § 188 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Allerdings gilt auch hier das oben (2.) Gesagte entsprechend: In der Praxis werden die Beweggründe des Täters bei mehreren „öffentlichen“ Ämtern oder Funktionen einer Person, die teils ihre tatbestandliche Stellung als politische Person des Volkes begründen, teils aus dem Tatbestand des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB herausfallen, nur selten scharf zu trennen sein. Sofern sich der Täter subjektiv auf nur irgendeine Facette der öffentlichen Arbeit der angegriffenen Person bezieht, werden höchstwahrscheinlich auch alle anderen Aspekte und damit auch die von § 188 Abs. 1 S. 1 StGB geschützten politischen Funktionen mit in die Beweggründe einbezogen sein. Lediglich völlig private Beweggründe, z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten im kleinsten Kreis, können daher sicher aus dem Tatbestand des § 188 StGB ausgeschieden werden.

## VI. Ergebnis

Qualifikationsgrund des § 188 StGB ist der Schutz der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens. § 188 StGB zielt damit auf den Schutz kollektiver Interessen ab. Die individuelle Ehre des einzelnen Politikers tritt demgegenüber in den Hintergrund: Sie ist durch die für § 188 StGB notwendige Erfüllung der §§ 185, 186 oder 187 StGB zwar mitbetroffen und ist dadurch auch tatbestandlicher Anknüpfungspunkt, bildet aber nicht das spezifisch durch § 188 StGB geschützte Rechtsgut.

Der Tatbestand des § 188 StGB ist im Lichte der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens als geschütztem Rechtsgut auszulegen. Hierdurch gelingt insbesondere eine eingrenzende Bestimmung, wer als „im politischen Leben des Volkes stehende Person“ im Sinne des Tatbestands gilt: Es sind Amts- und Mandatsträger oder entsprechende Bewerber jeder gesetzlich anerkannten politischen Ebene des Inlands sowie je nach Funktion auch der supranationalen Ebene der Europäischen Union, die im Rahmen staatlich-institutioneller Prozesse politische Funktionen erfüllen. Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 188 Abs. 1 S. 1 StGB sind mit Blick auf diese politische Funktionsträgereigenschaft und damit auf die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens auszulegen.

---

<sup>116</sup> Vgl. erneut *Hartung*, JZ 1951, 677 (678); *Rahmlow* (Fn. 54), § 188 Rn. 7. Abweichend aber womöglich OLG Düsseldorf NJW 1983, 1211 (1212); *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 10), § 188 Rn. 7, die offenbar auch einen Zusammenhang mit der Stellung des Opfers als Kanzlerkandidat genügen lassen, obwohl diese Eigenschaft allein nach dortigem Verständnis nicht die Stellung als im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne des § 188 Abs. 1 StGB (§ 187a StGB a. F.) begründet hätte. Nach hiesigem Verständnis, das auch Kanzlerkandidaten in den Schutzbereich des § 188 StGB einbezieht (s.o. 1.), stellt sich das Problem im konkreten Fall allerdings ohnehin nicht.